

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2004 (Haushaltsbegleitgesetz 2004 – HBeglG 2004)

A. Problem und Ziel

Die mit der Agenda 2010 eingeleiteten strukturellen Reformen werden in Verbindung mit einer weiteren strukturellen Konsolidierung der Staatsfinanzen und dem Vorziehen der Steuerreform dazu beitragen, die seit fast 3 Jahren anhaltende Phase der konjunkturellen Stagnation in Deutschland und die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu überwinden.

Gegenstand dieses Gesetzentwurfs sind vor allem die Umsetzung wesentlicher Elemente des von der Bundesregierung am 2. Juli 2003 beschlossenen Haushaltstabilisierungskonzeptes 2004 sowie das Vorziehen der dritten Steuerentlastungsstufe von 2005 auf 2004. Ziel der Konsolidierungsmaßnahmen ist vor allem eine nachhaltige Begrenzung der konsumtiven Staatsausgaben und ein verstärkter Subventionsabbau. Das Vorziehen der Steuerreform wird zu einer Stärkung des privaten Konsums und der Investitionen und damit zu mehr Wachstum und Beschäftigung führen.

B. Lösung

- Vorziehen der dritten Stufe der Steuerreform von 2005 auf 2004. Die Bündelung der letzten beiden Stufen der Steuerreform führt zu einer spürbaren Entlastung von Bürgern und Unternehmen im Umfang von insgesamt 21,8 Mrd. Euro.
- Wegfall sowohl der Eigenheimzulage als auch der Wohnungsbauprämie für Neufälle ab 2004; statt dessen wird ein Zuschussprogramm zur Strukturverbesserung in Städten eingeführt, für das der Bund 25 % seiner bis zum Jahr 2011 durch den Wegfall der Eigenheimzulage erzielten Einsparungen zur Verfügung stellt.
- Absenkung der Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte; für Entfernungen bis zu 20 Kilometer beträgt die Entfernungspauschale zukünftig 0,00 Euro und ab dem 21. Kilometer 0,40 Euro.
- Wegfall der Halbjahresregelung bei Absetzungen für Abnutzungen (AfA).
- Endgültige Abschmelzung des Haushaltsfreibetrags – entsprechend der vorgezogenen dritten Entlastungsstufe – bereits ab 2004.
- Maßnahmen, die zur Sicherung des Umsatzsteueraufkommens beitragen.
- Rückführung der Vergütung der Mineralölsteuer für in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Dieselkraftstoff.

- Reduzierung der allgemeinen Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung um jährlich 2 Mrd. Euro.
- Begrenzung des Weihnachtsgeldes auf 4,17 v. H. der jährlichen Versorgungsbezüge bei Versorgungsempfängern des Bundes (dies entspricht 50 v. H. eines Monatsbezuges); Streichung des Urlaubsgeldes und Rückführung des Weihnachtsgeldes auf 5 v. H. der Jahresbezüge bei aktiven Beamten, Richtern und Soldaten des Bundes (dies entspricht 60 v. H. eines Monatsbezuges).
- Absenkung der Einkommensgrenzen beim Erziehungsgeld während der ersten 6 Monate.
- Reduzierung der Defizithaftung des Bundes für die Leistungsausgaben im Bereich der Krankenversicherung der Landwirte für Altenteiler.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Das Haushaltsbegleitgesetz 2004 hat folgende finanzielle Auswirkungen auf Bund, Länder und Gemeinden:

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung (+) bzw. –belastung (-)			
		- in Mio. € -			
		2004	2005	2006	2007
Summe Haushaltsbegleitgesetz vor Berücksichtigung des Vorziehens der dritten Stufe der Steuerreform	Bund	4.071	6.162	6.885	7.434
	Länder	1.101	2.741	3.440	3.980
	Gemeinden	331	996	1.317	1.542
	Gesamt	5.503	9.899	11.642	12.956
Vorziehen des dritten Stufe der Steuerreform	Bund	-7.050	374	-182	-
	Länder	-6.290	284	-162	-
	Gemeinden	-2.220	102	-56	-
	Gesamt	-15.560	760	- 400	-
Summe Haushaltsbegleitgesetz nach Berücksichtigung des Vorziehens der dritten Stufe der Steuerreform	Bund	-2.979	6.536	6.703	7.434
	Länder	-5.189	3.025	3.278	3.980
	Gemeinden	-1.889	1.098	1.261	1.542
	Gesamt	-10.057	10.659	11.242	12.956

Der Bund wird die Einmalbelastung in 2004 teils durch Privatisierungseinnahmen, teils durch eine höhere Nettokreditaufnahme ausgleichen; die Gegenfinanzierung der hieraus resultierenden Zinsbelastung im Bundeshaushalt wird erreicht durch Änderungen des Umsatzsteuergesetzes. Wegen der finanziellen Auswirkungen im Einzelnen wird auf die Übersicht im allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung verwiesen.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, einzelne Unternehmen und Konsumenten sind zwar durchaus möglich, sie fallen allerdings aufgrund der moderaten Nachfrageentwicklung und der nicht voll ausgelasteten Produktionskapazitäten gesamtwirtschaftlich nicht ins Gewicht. Insgesamt sind die Auswirkungen für die deutsche Wirtschaft positiv, da die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen für mehr Investitionen, mehr privaten Konsum und mehr Beschäftigung nachhaltig verbessert werden. Der Wegfall zahlreicher Subventionen führt zur erheblichen Einsparung von Bürokratiekosten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 8. September 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2004
(Haushaltsbegleitgesetz 2004 - HBeglG 2004)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 15. August 2003 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2004 (Haushaltsbegleitgesetz 2004 – HBegIG 2004)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Bundessonderzahlungsgesetz (BSZG)
Artikel 2	Änderung des Jugendschutzgesetzes
Artikel 3	Änderung des Wohnungsbau-Prämien- gesetzes
Artikel 4	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes
Artikel 5	Änderung des Eigenheimzulagengesetzes
Artikel 6	Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
Artikel 7	Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
Artikel 8	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 9	Änderung der Einkommensteuer-Durchfüh- rungsverordnung 2000
Artikel 10	Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999
Artikel 11	Änderung des Mineralölsteuergesetzes
Artikel 12	Änderung der Mineralölsteuer-Durchfüh- rungsverordnung
Artikel 13	Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte
Artikel 14	Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes
Artikel 15	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetz- buch
Artikel 16	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungs- rang
Artikel 17	Neufassung des Bundeserziehungsgeld- gesetzes
Artikel 18	Inkrafttreten

Artikel 1

Bundessonderzahlungsgesetz (BSZG)

§ 1

Berechtigter Personenkreis

(1) Eine jährliche Sonderzahlung erhalten nach diesem Gesetz

1. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Bundes,
2. Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit Anspruch auf Besoldung oder Ausbildungsgeld (§ 30 Abs. 2 Soldatengesetz),
3. Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen des Bundes,

4. Empfängerinnen und Empfänger, denen Versorgungsbezüge zustehen, die der Bund oder eine Einrichtung nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685) zu tragen hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte, ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter des Bundes.

§ 2

Dienst- und Amtsbezüge

(1) Wer am 1. Dezember zu dem Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gehört, hat Anspruch auf eine Sonderzahlung in Höhe von 5 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge. Eine Teilnahme der Sonderzahlung an allgemeinen Anpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes ist durch Gesetz zu regeln.

(2) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

1. bei Dienstbezügen das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen, Zuschüsse nach den §§ 4 und 6 sowie die Zulage nach § 5 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professorinnen und Professoren der Bundesbesoldungsordnung C (§ 77 des Bundesbesoldungsgesetzes), Zulagen nach Nummer 1 Abs. 3 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W, Leistungsbezüge nach § 33 des Bundesbesoldungsgesetzes, soweit diese nicht als Einmalzahlung gewährt werden,
2. bei Amtsbezügen das Amtsgehalt,
3. bei Anwärterbezügen der Anwärtergrundbetrag, der Familienzuschlag, der Anwärtersonderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen sowie der Zuschuss nach § 6 Abs. 2 Satz 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung,
4. beim Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärterinnen und -Anwärter der Grundbetrag und der Familienzuschlag.

(3) Die Sonderzahlung ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember zu zahlen.

§ 3

Sonderregelungen bei Dienst- und Amtsbezügen

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 hat Anspruch auf eine Sonderzahlung wer vor dem 1. Dezember mit Versorgungsbezügen ausscheidet. In diesem Fall sind die bis zum Ausscheiden zustehenden Bezüge maßgebend. Die Sonderzahlung ist mit den Bezügen für den Monat vor Beginn des Ruhestandes zu zahlen.

(2) Entsteht während des Kalenderjahres erstmalig ein Anspruch nach § 2 und besteht für die Gewinnung des Empfängers oder der Empfängerin von Dienstbezügen ein drin-

gendes dienstliches Bedürfnis, kann die Sonderzahlung in Höhe von bis zu 5 Prozent der Bezüge festgesetzt werden, die für das gesamte Kalenderjahr zugestanden hätten.

(3) Wenn vorübergehend Bezüge nach § 2 Abs. 2 wegen Grundwehrdienst, Zivildienst oder Elternzeit nur für einen Teil des Kalenderjahres zustehen, berechnet sich die Sonderzahlung nach den Bezügen, die für das ganze Kalenderjahr ohne diese Zeiten zugestanden hätten.

§ 4 Versorgungsbezüge

(1) Wer am 1. Dezember zu dem Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 gehört, hat nach Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften Anspruch auf eine Sonderzahlung in Höhe von 4,17 Prozent der Versorgungsbezüge für das Kalenderjahr. Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes und den §§ 70 bis 74 des Soldatenversorgungsgesetzes bleiben unberücksichtigt. Die Sonderzahlung nimmt nicht an den allgemeinen Anpassungen nach § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes teil.

(2) Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 47 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Soldatenversorgungsgesetzes,
2. Übergangsgeld für ausgeschiedene Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen,
3. Leistungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998, das zuletzt durch ... vom... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, in der bis zum ... [Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung.

(3) Die Sonderzahlung ist mit den laufenden Versorgungsbezügen für den Monat Dezember zu zahlen.

§ 5 Ausschlussstatbestände

(1) Werden Bezüge im Rahmen eines Disziplinarverfahrens teilweise einbehalten oder gelten kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten, besteht ein Anspruch auf Sonderzahlungen in dem Umfang, in dem die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind.

(2) Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, die einen Unterhaltsbeitrag oder eine Unterhaltsleistung durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung erhalten, haben keinen Anspruch auf Sonderzahlungen.

§ 6 Besoldungsdurchschnitt

Veränderungen der Besoldungsstruktur durch dieses Gesetz sind bei der Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts nach § 34 des Bundesbesoldungsgesetzes zu berücksichtigen.

§ 7 Förderung der Leistungsbesoldung

Zur Förderung der Leistungsbesoldung wird jährlich ein Prozentsatz der Aufwendungen für die Sonderzahlungen des Vorjahres aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt. Die zur Durchführung erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Bundesministerium des Innern.

§ 8 Schlussbestimmung

Das Gesetz ersetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 für den Bund die durch Artikel 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 vom ... (BGBl. I S. ...) aufgehobenen Gesetze.

Artikel 2 Änderung des Jugendschutzgesetzes

§ 21 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2370, BGBl. I 2003, S. 476) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird nach den Worten „sowie für den Antrag auf Streichung aus der Liste“ folgende Angabe eingefügt:

„und für den Antrag auf Feststellung, dass ein Medium nicht mit einem bereits in die Liste aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist,“.

2. Nach Absatz 9 wird folgender Absatz angefügt:

„(10) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien kann ab dem 1. Januar 2004 für Verfahren, die auf Antrag der in Absatz 7 genannten Personen eingeleitet werden und die auf die Entscheidung gerichtet sind, dass ein Medium

1. nicht mit einem bereits in die Liste für jugendgefährdende Medien aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist oder
2. aus der Liste für jugendgefährdende Medien zu streichen ist,

Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze näher zu bestimmen. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.“

Artikel 3 Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Prämienbegünstigt sind Aufwendungen, die auf Grund von vor dem 1. Januar 2004 abgeschlossenen Verträgen bis Sparjahr (§ 4 Abs. 1) 2009 geleistet werden.“

2. Nach § 10 wird folgender § 11 angefügt:

„§ 11

Außerkräfttreten; weitere Anwendung

(1) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

(2) Es ist auf prämiengünstigte Aufwendungen im Sinne des § 2 weiter anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Nach § 20 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2684), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender § 21 angefügt:

„§ 21

Außerkräfttreten; weitere Anwendung

(1) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

(2) Sie ist auf prämiengünstigte Aufwendungen im Sinne des § 2 des Gesetzes weiter anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

Das Eigenheimzulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1810), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt und der zweite Halbsatz durch folgende Sätze ersetzt:

„Absatz 1 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung. Satz 3 gilt entsprechend, wenn im Fall des Satzes 2 während des Förderzeitraums die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes wegfallen und ein Ehegatte den Anteil des anderen Ehegatten an der Wohnung erwirbt.“

2. Dem § 19 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Dieses Gesetz ist letztmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte im Falle der Herstellung vor dem 1. Januar 2004 mit der Herstellung des Objekts begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung oder die Genossenschaftsanteile vor dem 1. Januar 2004 auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat.“

Artikel 6

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG)

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 47 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften ist die jährliche Sonderzahlung nach Absatz 3 und eine entsprechende Leistung, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu seinen früheren Versorgungsbezügen erhält, entsprechend der gesetzlich bestimmten Zahlungsweise zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich um den Bemessungssatz der jährlichen Sonderzahlung und den Sonderbetrag nach § 50 Abs. 4 Satz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes.“

2. § 53 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. In § 94a Nr. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 46, 47 Abs. 1, die §§“ durch die Angabe „§§ 46, 47,“ ersetzt.

4. In § 97 Abs. 1 wird die Angabe „49,“ durch die Angabe „46, 49, 55 Abs. 1 Satz 2, §“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In den Absatz 2a wird die Angabe „Steuerklassen I, II und III“ durch die Angabe „Steuerklassen I und III“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 Buchstabe b wird jeweils die Angabe „Steuerklassen I, II, IV bis VI“ durch die Angabe „Steuerklassen I, IV bis VI“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „Steuerklassen I, II oder IV“ durch die Angabe „Steuerklassen I oder IV“ ersetzt.

2. Dem § 6 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) § 3 Abs. 2a, 4 und 5 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden.“

Artikel 8

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 32 wie folgt gefasst:

„§ 32 Kinder, Freibeträge für Kinder“.
2. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Einleitungssatz wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, § 26 Abs. 1 Satz 1 und § 32 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1 und § 26 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) Am Ende der Nummer 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt. Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „gelten die Regelungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „gilt die Regelung des Absatzes 1 Nr. 2“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Einkommen, vermindert um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge, ist das zu versteuernde Einkommen; dieses bildet die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts vermindert sich für dieses Jahr der Absetzungsbetrag nach Satz 1 um jeweils ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat der Anschaffung oder Herstellung vorangeht.“
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 4 und § 7a Abs. 8 gelten entsprechend.“
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ nach dem Semikolon durch die Angabe „Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.
 - d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 4 gilt nicht.“
5. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte aufsucht, für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine Entfernungspauschale anzusetzen mit 0,00 Euro bis 20 Entfernungskilometer und mit 0,40 Euro für jeden weiteren Entfernungskilometer, höchstens jedoch 5 112 Euro im Kalenderjahr; ein höherer Betrag als 5 112 Euro ist anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt. Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken und Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung nach § 3 Nr. 32.“
 - b) In Satz 5 wird das Zitat „§ 3 Nr. 32 oder § 8 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 8 Abs. 3“ ersetzt.
6. In § 26c wird Absatz 3 aufgehoben.
7. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Kinder, Freibeträge für Kinder“.
 - b) In Absatz 4 wird in Satz 2 die Zahl „7 188“ durch die Zahl „7 680“ ersetzt.
 - c) Absatz 7 wird aufgehoben.
8. § 32a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

 1. bis 7 664 Euro (Grundfreibetrag):
0;
 2. von 7 665 Euro bis 12 739 Euro:
 $(883,74 \times y + 1\,500) \times y$;
 3. von 12 740 Euro bis 52 151 Euro:
 $(228,74 \times z + 2\,397) \times z + 989$;
 4. von 52 152 Euro an:
 $0,42 \times x - 7\,914$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des 7 664 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 12 739 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“
9. In § 33a Abs. 1 wird in den Sätzen 1 und 4 die Zahl „7 188“ jeweils durch die Zahl „7 680“ ersetzt.
10. In § 34 Abs. 3 wird in Satz 2 die Angabe „19,9 vom Hundert“ durch die Angabe „15 vom Hundert“ ersetzt.
11. § 38b Satz 2 Nr. 2 wird aufgehoben.
12. § 39b Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 und Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „in den Steuerklassen I, II und IV“ jeweils durch die Angabe „in den Steuerklassen I und IV“ ersetzt.
 - bb) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - b) In Satz 7 wird die Angabe „in den Steuerklassen I, II und IV“ durch die Angabe „in den Steuerklassen I und IV“ ersetzt.
 - c) In Satz 7 und 8 erster Halbsatz werden das Zitat „§ 32a Abs. 1 bis 3“ jeweils durch das Zitat „§ 32a Abs. 1“, und in Satz 8 zweiter Halbsatz die Zahl „19,9“ durch die Zahl „15“, die Zahl „8 946“ durch die Zahl „9 144“, die Zahl „27 306“ durch die Zahl „25 812“ sowie die Zahl „48,5“ jeweils durch die Zahl „42“ ersetzt.

13. In § 41b Abs. 1 Satz 2 wird am Ende der Nummer 8 ein Komma und danach folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. für die steuerfreie Sammelbeförderung nach § 3 Nr. 32 den Großbuchstaben „F““

14. § 46 Abs. 2 Nr. 4a Buchstabe c wird aufgehoben.

15. In § 51a Abs. 2a Satz 1 wird die Angabe „für die Steuerklassen I, II und III“ durch die Angabe „für die Steuerklassen I und III“ ersetzt.

16. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2003 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2003 zufließen.“

b) Dem Absatz 21 wird folgender Satz angefügt:

„§ 7 Abs. 1 Satz 4 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 angeschafft oder hergestellt worden sind.“

c) Absatz 40 Satz 3, Absätze 40a, 41, 46, 47 Satz 6 und Absatz 52 werden aufgehoben.

Artikel 9

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 56 Satz 1 wird in Nummer 1 Buchstabe a die Zahl „14 543“ durch die Zahl „15 329“ und in Nummer 2 Buchstabe a die Zahl „7 271“ durch die Zahl „7 664“ ersetzt.

2. § 84 Abs. 3b wird wie folgt gefasst:

„(3b) § 56 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden.“

Artikel 10

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999

Das Umsatzsteuergesetz 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), zuletzt

geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 13b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen;“

bb) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen; dies gilt nicht, wenn der Leistungsempfänger ausschließlich nicht mehr als zwei Wohnungen vermietet;

5. Bauleistungen im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes; dies gilt nicht, wenn der Leistungsempfänger ausschließlich nicht mehr als zwei Wohnungen vermietet.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 auch, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird.“

2. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „neun vom Hundert“ durch die Angabe „sieben vom Hundert“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „neun vom Hundert“ durch die Angabe „sieben vom Hundert“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Gewinn nach § 13a Abs. 3 bis 6 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird.“

Artikel 11

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185, 1993 I S. 169, 2000 I S. 147, 2003 I S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4602), wird wie folgt geändert:

1. § 25c wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Betriebe, insbesondere Lohnbetriebe, Betriebe von Genossenschaften und Maschinengemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese für die in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Betriebe Ar-

beiten zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung bis zum 31. Dezember 2003 ausgeführt haben, und“.

- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Schöpfwerke zur Be- und Entwässerung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke.“

2. § 25d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vergütungsberechtigt im Sinne des § 25b ist der Betrieb, der das Gasöl verwendet hat. Als vom Vergütungsberechtigten verwendet gilt ab dem 1. Januar 2004 auch das Gasöl, das ein in § 25c Nr. 3 genannter Betrieb im Betrieb des Vergütungsberechtigten für begünstigte Arbeiten verbraucht hat.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Verbräuche ab dem 1. Januar 2004 erfolgt die Vergütung bis zu einer Höchstmenge von 10 000 Litern je Kalenderjahr und vergütungsberechtigtem Betrieb.“

Artikel 12

Änderung der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung

§ 47a der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung vom 15. September 1993 (BGBl. I S. 1602), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Wort „Ende“ durch die Angabe „30. September“ ersetzt.

- b) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach dem Komma das Wort „und“ gestrichen.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Bescheinigungen nach Absatz 6 über das im Vergütungsabschnitt von Betrieben im Sinne des § 25c Nr. 3 des Gesetzes verbrauchte Gasöl.“

2. In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 25c Nr. 3“ durch die Angabe „§ 25c Nr. 3 und 4“ ersetzt.

3. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für Arbeiten, die ein in § 25c Nr. 3 des Gesetzes genannter Betrieb im Betrieb des Begünstigten ausgeführt hat, hat sich der Begünstigte Bescheinigungen ausstellen zu lassen, welche seine Anschrift, die des ausführenden Betriebes, das Datum sowie Art und Umfang der ausgeführten Arbeiten, die hierfür verbrauchte Gasöl-

menge und den hierfür zu zahlenden Geldbetrag enthalten.“

4. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Der Vergütungsanspruch nach § 25b Abs. 1 des Gesetzes entsteht mit Ablauf des Vergütungsabschnitts (Absatz 2 Satz 1).“

Artikel 13

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 844), wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Zweiundzwanzigstel“ durch die Angabe „Sechszwanzigstel“ ersetzt.
- In § 37 Abs. 2 werden die Wörter „sind vom Bund zu tragen“ durch die Wörter „werden zu 85 vom Hundert vom Bund getragen“ ersetzt.
- In § 59 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Zweiundzwanzigstel“ durch die Angabe „Sechszwanzigstel“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3358, 3359) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Bundesversorgungsgesetzes“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Soldatenversorgungsgesetzes“ werden die Wörter „oder einer aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierten vergleichbaren Entgeltersatzleistung“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erziehungsgeld wird unter Beachtung der Einkommensgrenzen des § 5 Abs. 3 vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats (Budget) oder bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats (Regelbetrag) gezahlt.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „von der Inobhutnahme an“ durch die Wörter „ab Aufnahme bei der berechtigten Person“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „voraussichtlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Kalenderjahr“ das Wort „vor“ eingefügt.

- c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Höhe des Erziehungsgeldes; Einkommensgrenzen

(1) Das monatliche Erziehungsgeld beträgt bei einer beantragten Zahlung für längstens bis zur Vollendung des

1. 12. Lebensmonats 450 Euro (Budget),
2. 24. Lebensmonats 300 Euro (Regelbetrag).

Die im Antrag getroffene Entscheidung für das Budget oder die Regelleistung ist für die volle Bezugsdauer verbindlich. Ist im Antrag keine Entscheidung getroffen, wird der Regelbetrag gezahlt. Eine einmalige rückwirkende Änderung ist möglich in Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz oder bei der Geburt eines weiteren Kindes und nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der berechtigten Person in den ersten sechs Lebensmonaten, die dazu führt, dass der Anspruch auf das Budget entfällt. Bei einer Änderung vom Budget zur Regelleistung ist die bereits gezahlte Differenz zwischen Budget und Regelleistung zu erstatten; § 22 Abs. 4 Satz 2 gilt nicht.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 ist bei einem Berechtigtenwechsel auch für den neuen Berechtigten verbindlich. Im Fall einer Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 5 haften die nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten als Gesamtschuldner; das gleiche gilt für Lebenspartner oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner.

(3) In den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes besteht ein Anspruch auf das Budget, wenn das Einkommen nach § 6 bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, 22 500 Euro und bei anderen Berechtigten 19 500 Euro nicht übersteigt und ein Anspruch auf den Regelbetrag, wenn das Einkommen nach § 6 bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, 30 000 Euro und bei anderen Berechtigten 23 000 Euro nicht übersteigt. Vom Beginn des siebten Lebensmonats an verringert sich das Erziehungsgeld, wenn das Einkommen nach § 6 bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, 16 500 Euro und bei anderen Berechtigten 13 500 Euro übersteigt. Die Beträge der Einkommensgrenzen nach Satz 1 und 2 erhöhen sich um 3 140 Euro für jedes weitere Kind des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, für das ihm oder seinem Ehegatten Kindergeld gezahlt wird oder ohne die Anwendung des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gezahlt würde. Maßgeblich sind, abgesehen von ausdrücklich abweichenden Regelungen dieses Gesetzes, die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung. Für Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelten die Vorschriften zur Einkommensgrenze für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben. Für Lebenspartner gilt die Einkommensgrenze für Verheiratete entsprechend.

(4) Das Erziehungsgeld wird ab dem siebten Lebensmonat gemindert, wenn das Einkommen die Grenzen des Absatzes 3 Satz 2 und 3 übersteigt. Die Minderung be-

trägt für das Budget je Stufe 75 Euro, für den Regelbetrag je Stufe 50 Euro. Die Anzahl der Minderungsstufen ergibt sich, indem der die Grenzen des Absatzes 3 Satz 2 und 3 übersteigende Einkommensbetrag durch 1 200 geteilt und auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird.

(5) Das Erziehungsgeld wird im Laufe des Lebensmonats gezahlt, für den es bestimmt ist. Soweit Erziehungsgeld für Teile von Monaten zu leisten ist, beträgt es für einen Kalendertag ein Dreißigstel des jeweiligen Monatsbetrages. Ein Betrag von monatlich weniger als 10 Euro wird ab dem siebten Lebensmonat nicht gezahlt. Auszuzahlende Beträge, die nicht volle Euro ergeben, sind bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als Einkommen gilt die nicht um Verluste in einzelnen Einkommensarten zu verminderte Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes abzüglich 24 vom Hundert, bei Personen im Sinne des § 10c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abzüglich 19 vom Hundert und der Entgeltersatzleistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz, gemindert um folgende Beträge:

1. Unterhaltsleistungen an andere Kinder, für die die Einkommensgrenze nicht nach § 5 Abs. 3 Satz 3 erhöht worden ist, bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag;
2. Unterhaltsleistungen an sonstige Personen, soweit sie nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden;
3. Pauschbetrag nach § 33b Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes wegen der Behinderung eines Kindes, für das die Eltern Kindergeld erhalten oder ohne die Anwendung des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes erhalten würden, oder wegen der Behinderung der berechtigten Person, ihres Ehegatten, ihres Lebenspartners oder des anderen Elternteils im Sinne von Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz.

Als Einkommen gelten nicht Einkünfte, die gemäß den §§ 40 bis 40b des Einkommensteuergesetzes pauschal versteuert werden können.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Berechnung des Erziehungsgeldes im ersten Lebensjahr des Kindes ist das Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes, beim angenommenen Kind im Kalenderjahr vor der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person maßgebend. Für die Berechnung des Erziehungsgeldes im zweiten Lebensjahr des Kindes ist das Einkommen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes, beim angenommenen Kind im Kalenderjahr seiner Aufnahme bei der berechtigten Person maßgebend.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „voraussichtlichen“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- d) In Absatz 5 wird die Zahl „1 023“ durch die Zahl „1 044“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
- „Sonderzuwendungen bleiben unberücksichtigt.“
- f) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Ist das Einkommen während des ersten oder zweiten Lebensjahres beziehungsweise während des ersten oder zweiten Jahres nach der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person insgesamt um mindestens 20 Prozent geringer als das Einkommen im entsprechenden Kalenderjahr im Sinne von Absatz 2, wird es auf Antrag neu ermittelt.“
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.“
6. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) ,das sie in Vollzeitpflege (§ 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) oder in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) aufgenommen haben, oder“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes wird auf die Begrenzung nach Satz 1 angerechnet. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume im Sinne von Satz 1 überschneiden. Ein Anteil der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten ist mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar; dies gilt auch, wenn sich die Zeiträume im Sinne von Satz 1 bei mehreren Kindern überschneiden. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden; Satz 2 und Satz 4 sind entsprechend anwendbar, soweit sie die zeitliche Aufteilung regeln. Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „werden“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der anschließende Halbsatz gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Satz 1 gilt entsprechend für Ehegatten, Lebenspartner und die Berechtigten gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c.“
- d) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Der Antrag kann mit der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 verbunden werden.“
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
- „der Anspruch wurde dem Arbeitgeber acht Wochen oder, wenn die Verringerung unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist beginnen soll, sechs Wochen vor Beginn der Tätigkeit schriftlich mitgeteilt.“
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Der Antrag muss den Beginn und den Umfang der verringerten Arbeitszeit enthalten. Die gewünschte Verteilung der verringerten Arbeitszeit soll im Antrag angegeben werden.“
7. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen die Elternzeit, wenn sie unmittelbar nach Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist (§ 15 Abs. 2 Satz 3) beginnen soll, spätestens sechs Wochen, sonst spätestens acht Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren sie Elternzeit nehmen werden. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzfrist, wird die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 1 angerechnet. Dies gilt entsprechend, wenn die Mutter die Elternzeit im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub nimmt. Die Elternzeit kann auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden. Der Arbeitgeber soll die Elternzeit bescheinigen.“
8. In § 18 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3“ ersetzt.
9. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Die Wörter „zweiter Halbsatz“ werden gestrichen und die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 3“ wird durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- Die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 2, 3“ wird durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „§ 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“
10. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorangegangene Kalenderjahr für jede Bewilligung von Erziehungsgeld, jeweils im ersten und zweiten Lebensjahr des Kindes, folgende Erhebungsmerkmale der Empfängerin oder des Empfängers:

1. Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr,
2. Staatsangehörigkeit,
3. Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt,
4. Familienstand,
5. Anzahl der Kinder,
6. Dauer des Erziehungsgeldbezugs,
7. Höhe des monatlichen Erziehungsgeldes vor und nach dem sechsten Lebensmonat,
8. Beteiligung am Erwerbsleben während des Erziehungsgeldbezugs,
9. Elternzeit, auch des Ehegatten oder Lebenspartners, Dauer der Elternzeit und gleichzeitige Erwerbstätigkeit.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „30. April“ ersetzt.

11. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Geburten vor dem 1. Januar 2004 und die vor diesem Zeitpunkt bei der berechtigten Person aufgenommenen Kinder richtet sich der Anspruch auf Erziehungsgeld für das erste Lebensjahr nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung; für Geburten vor dem 1. Mai 2003 und die vor diesem Zeitpunkt bei der berechtigten Person aufgenommenen Kinder richtet sich der Anspruch auf Erziehungsgeld für das zweite Lebensjahr nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 15

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (BGBl. I S. 1526), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 213 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der nach Satz 1 bis 3 ermittelte Bundeszuschuss verringert sich um zwei Milliarden Euro (Minderungsbetrag). Ausgangsbetrag für den nach Satz 1 bis 3 zu ändernden Bundeszuschuss ist jeweils der zuletzt festgesetzte Bundeszuschuss ohne den Minderungsbetrag.“

2. In § 287e Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Bundeszuschüsse in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet“ die Wörter „ohne den Minderungsbetrag nach § 213 Abs. 2 Satz 4“ eingefügt.

Artikel 16

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 4, 9 und 12 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 17

Neufassung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der vom 1. Januar 2004 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Finanzpolitische Ausgangslage und Konzeption der Bundesregierung

Die seit fast drei Jahren anhaltende Stagnation der deutschen Wirtschaft und die stark gestiegene Arbeitslosigkeit haben zu einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und zu erheblichen Zusatzbelastungen für alle öffentlichen Haushalte geführt. Das Staatsdefizit wird 2003 voraussichtlich rd. 3 1/2 v. H. betragen. Auch in 2004 droht eine deutliche Verfehlung des Maastricht-Defizitkriteriums, wenn nicht gegengesteuert wird.

Der Bund ist im Finanzplanungszeitraum 2003 – 2007 von enormen Steuermindereinnahmen und Mehrausgaben für den Arbeitsmarkt betroffen. Im Jahr 2003 kann sich die veranschlagte Neuverschuldung des Bundes von 18,9 Mrd. Euro daher nahezu verdoppeln. Ausgehend von diesem Niveau und ohne hinreichende Konsolidierungsmaßnahmen würde die Neuverschuldung in den nächsten Jahren kaum sinken und die Kreditobergrenze gemäß Artikel 115 GG weiterhin überschritten. Dies ist aus Verfassungsgründen und unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit inakzeptabel.

Das Anwachsen der Ausgaben für Sozialversicherung, Arbeitsmarkt und Versorgung auf fast 45 v. H. der Gesamtausgaben des Bundes in 2003 und der Zuwachs dieser Ausgaben gegenüber 1999 um 20 v. H. dokumentieren die ausgeprägte strukturelle Belastung des Bundeshaushalts in diesem Bereich. Ohne entschlossenes Gegensteuern wären Investitionen und wichtige Zukunftsaufgaben gefährdet.

Das Gesamtkonzept der Bundesregierung ist geeignet, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu überwinden. Es besteht aus drei Säulen:

- Strukturreformen für mehr Wachstum und Beschäftigung; dies ist der Kern der Agenda 2010.
- Konsolidierung des Bundeshaushalts, mittelfristige Rückführung des Staatsdefizits.
- Auf dieser Basis kann das Vorziehen der dritten Steuerreformstufe von 2005 auf das Jahr 2004 seine volle Wirkung entfalten.

Die vorliegende Ausnahmesituation gebietet es, die Probleme jetzt anzupacken. Die Leitplanken des Zukunftsprogramms 2000 – „Schuldenabbau für nachhaltig solide Staatsfinanzen und mehr Generationengerechtigkeit“ sowie „Förderung von Wachstum und Beschäftigung durch ein tragfähiges und gerechtes Steuer- und Abgabensystem“ haben nach wie vor Gültigkeit. Nachhaltige Strukturreformen, der Abbau der Nettokreditaufnahme und Steuersenkungen stärken das Wachstum und die Stabilität des Euro und schaffen mehr Generationengerechtigkeit.

2. Haushaltstabilisierungskonzept 2004 und Vorziehen der dritten Stufe der Steuerreform

Nach dem von der Bundesregierung am 2. Juli 2003 gebilligten Haushaltstabilisierungskonzept sind die Konsolidie-

rungsmaßnahmen darauf ausgerichtet, das Wachstum konsumtiver Ausgaben zu bremsen, Subventionen abzubauen und das Steueraufkommen durch entschiedene Bekämpfung von Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung zu stabilisieren. Unter Einbeziehung der Einsparungen im Haushaltsverfahren und der Verschiebung des Inkrafttretens der Brücke zur Steuerehrlichkeit um ein Jahr wird der Bund so im Jahre 2004 insgesamt um rd. 14,0 Mrd. Euro und um entsprechende Beträge in den Folgejahren entlastet:

Länder und Gemeinden werden durch die im Haushaltstabilisierungskonzept vorgesehenen steuerlichen Maßnahmen in einer Größenordnung von rd. 5,3 Mrd. Euro in 2004, ansteigend auf rd. 7,3 Mrd. Euro in 2007 (Länder) bzw. rd. 1,6 Mrd. Euro in 2004, ansteigend auf rd. 2,1 Mrd. Euro in 2007 (Gemeinden) bei den Einnahmen entlastet. Greifen die einzelnen Länder im Rahmen der Öffnungsklausel im Besoldungsrecht die Maßnahmen des Bundes im öffentlichen Dienst auf, so ermöglicht ihnen dies weitere Einsparungen in Höhe von jährlich rd. 2,2 Mrd. Euro.

Es liegt daher im gemeinsamen Interesse von Bund, Ländern und Gemeinden, das Haushaltstabilisierungskonzept 2004 ohne Abstriche umzusetzen und durch parallele Maßnahmen der Länder im öffentlichen Dienst erhebliche Einsparungen für den öffentlichen Gesamthaushalt zu realisieren. Durch gezielte Konsolidierungsmaßnahmen werden das Vertrauen von Investoren und Konsumenten in die Solidität der Staatsfinanzen gestärkt und Wachstum und Beschäftigung gefördert.

Auch das Vorziehen der ursprünglich erst für das Jahr 2005 vorgesehenen letzten Stufe der Steuerreform trägt entscheidend zur Überwindung der Konjunkturschwäche bei. Allein das Vorziehen der dritten Stufe führt zu einer Entlastung von Bürgern und Unternehmen in Höhe von rd. 15,6 Mrd. Euro. Die Zusammenfassung der zweiten und der dritten Stufe der Steuerreform führt zu einer spürbaren Entlastung von Bürgern und Unternehmen im Umfang von insgesamt rd. 21,8 Mrd. Euro. Dies stärkt Investitionen und Konsum und ist ein deutliches Signal für mehr Wachstum und Beschäftigung.

„Niedrigere Steuersätze – weniger Ausnahmen“ sind Eckpfeiler der Steuerreformpolitik der Bundesregierung. Im Rahmen der Steuerreform 2000 wurden bereits über siebenzig Steuerschlupflöcher geschlossen. Die Steuervergünstigungen konnten zwischen 1999 und 2002 – ohne die Ausnahmeregelungen der ökologischen Steuerreform – um rd. 6 v. H. reduziert werden.

3. Schwerpunkte des Haushaltsbegleitgesetzes 2004

Ziel der steuerlichen Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs ist vor allem die Stärkung der Binnennachfrage und damit die Förderung des Wirtschaftswachstums durch Vorziehen der letzten Steuerentlastungsstufe von 2005 auf 2004. Die Maßnahme verstärkt die Wirkung der ohnehin für 2004 vorgesehenen zweiten Stufe, d. h. aus zwei Entlastungsschritten wird einer. Damit sinkt u. a. der Spitzensteuersatz auf 42 v. H., der Eingangssteuersatz auf 15 v. H.

Alle Subventionen und damit auch Steuervergünstigungen müssen regelmäßig auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit hin überprüft werden. Der im Vermittlungsverfahren zum Steuervergünstigungsabbaugesetz erzielte Kompromiss markiert nur einen Zwischenschritt.

Angesichts des zunehmenden Wohnungsleerstands in Deutschland werden deshalb sowohl die Eigenheimzulage als auch die Wohnungsbauprämie für Neufälle ab 2004 wegfallen; statt dessen wird ein Zuschussprogramm zur Strukturverbesserung in Städten eingeführt, für das der Bund 25 v. H. seiner bis zum Jahr 2011 durch den Wegfall der Eigenheimzulage erzielten Einsparungen zur Verfügung stellt.

Außerdem wird die Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und Arbeit abgesenkt; sie kann künftig nur noch für Entfernungen ab dem 21. Kilometer in Höhe von 0,40 Euro angesetzt werden. Damit wird den Belangen der sog. Fernpendler auch weiterhin Rechnung getragen.

Daneben fällt die bisherige Halbjahresregelung für Absetzungen für Abnutzungen (AfA) weg und der Haushaltsfreibetrag wird – entsprechend der vorgezogenen dritten Entlastungsstufe – bereits ab 2004 endgültig abgeschmolzen.

Auch die Rückführung der Vergütung der Mineralölsteuer für den in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Diebstoff ist ein Beitrag zum Subventionsabbau.

Schließlich enthält der Gesetzentwurf Maßnahmen, mit denen das Umsatzsteueraufkommen gesichert wird. Sie tragen zur Finanzierung der Zinsbelastung aus dem Vorziehen der dritten Stufe der Einkommensteuerreform bei und dienen der Vereinfachung des Steuerrechts und der Beseitigung von Sonderregelungen für bestimmte Wirtschaftszweige.

Ausgehend von der beabsichtigten Stabilisierung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung in 2004 bei 19,5 v. H. werden die allgemeinen Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung um 2 Mrd. Euro jährlich reduziert. Einzelmaßnahmen zur Absicherung der Stabilisierung werden später durch Änderungen des Sozialgesetzbuchs umgesetzt.

Auch Beamte, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger müssen ihren Beitrag erbringen, um den Staat wieder auf eine solide finanzielle Basis zu stellen. Betroffen sind Versorgungsempfänger durch Absenkung des Weihnachtsgeldes auf 4,17 v. H. der jährlichen Versorgungsbezüge (dies entspricht 50 v. H. eines Monatsbezuges) und aktive Beamte, Richter und Soldaten durch Streichung des Urlaubsgeldes und Begrenzung des Weihnachtsgeldes auf 5 v. H. der Jahresbezüge (dies entspricht 60 v. H. eines Monatsbezuges).

Vorgesehen ist eine Absenkung der Einkommengrenzen beim Erziehungsgeld während der ersten 6 Monate, so dass das Erziehungsgeld künftig stärker auf untere Einkommenschichten konzentriert wird. Auch werden u. a. die Zahlbeträge des Erziehungsgeldes geglättet.

Bei der Krankenversicherung der Landwirte wird die Defizithaftung des Bundes für die Leistungsausgaben der Altenteiler reduziert.

Aufgenommen wurde schließlich eine Regelung des Jugendschutzgesetzes, die die Erhebung kostendeckender Gebühren bei der Prüfung jugendgefährdender Medien zum Ziel hat.

4. Preis- und Kostenwirkung

Auswirkungen auf Einzelpreise, einzelne Unternehmen und Konsumenten sind zwar durchaus möglich, sie fallen allerdings gesamtwirtschaftlich nicht ins Gewicht. Insgesamt sind die Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft positiv, da die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen für mehr Investitionen, mehr privaten Konsum und mehr Beschäftigung entscheidend verbessert werden.

Angesichts der derzeit niedrigen Inflationsrate, der hohen Wettbewerbsintensität im Einzelhandel, der nicht voll ausgelasteten Produktionskapazitäten, der moderaten Nachfrageentwicklung und der von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen zur weiteren Liberalisierung des Einzelhandels ist nicht mit spürbaren Preissteigerungseffekten infolge des Vorziehens der dritten Stufe der Steuerreform zu rechnen.

5. Verwaltungs- und Vollzugsaufwand

Insgesamt ist durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 mit keinem erhöhten Verwaltungs- und Vollzugsaufwand zu rechnen. Umgekehrt führt der Abbau zahlreicher Subventionen zu einer spürbaren Verwaltungsvereinfachung.

6. Kosten für die Wirtschaft

Vom Vorziehen der Einkommensteuerreform geht ein beträchtlicher konjunktureller Impuls aus, der sich insgesamt positiv auf die Ertragslage der Unternehmen auswirkt. Von der steuerlichen Entlastung der privaten Haushalte und der damit einhergehenden Nachfragebelebung profitieren zunächst die konsumnahen Wirtschaftssektoren und in der Folge – aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Verflechtungen – auch die anderen Bereiche (z. B. die Investitionsgüterproduzenten).

Darüber hinaus werden Personengesellschaften deutlich besser gestellt. Auch unter Berücksichtigung des notwendigen Subventionsabbaus verbleibt unter dem Strich eine massive Entlastung insbesondere mittelständischer Unternehmen, was direkt ihre Ertragslage und damit auch ihre Investitionsbedingungen verbessert.

Durch Änderung der Einkommensberechnung im Bundeserziehungsgeldgesetz wird die Einführung einer „JobCard“ als elektronische Verdienstbescheinigung vorbereitet. Die Jobcard wird die Unternehmen von der aufwendigen Berechnung und Ausstellung manueller Verdienstbescheinigungen befreien.

7. Auswirkungen auf Länder und Gemeinden

Länder und Gemeinden werden durch die im Haushaltsbegleitgesetz 2004 enthaltenen steuerlichen Maßnahmen insgesamt deutlich entlastet. Vor Berücksichtigung des Vorziehens der dritten Steuerreformstufe beträgt die Entlastung der Länder 1,1 Mrd. Euro in 2004, ansteigend auf 4,0 Mrd. Euro in 2007 und die Entlastung der Gemeinden 0,3 Mrd. Euro in 2004, ansteigend auf 1,5 Mrd. Euro in 2007.

Folgen die einzelnen Länder im Rahmen der Öffnungsklausel im Besoldungsrecht dem Vorbild des Bundes und nehmen Kürzungen bei den Leistungen für Versorgungsempfänger, Beamte und Richter in demselben Umfang vor, so resultieren hieraus weitere jährliche Einsparungen in Höhe von rd. 1,9 Mrd. Euro (Länder) bzw. rd. 0,3 Mrd. Euro (Gemeinden).

Auch nach Berücksichtigung des Vorziehens der dritten Steuerreformstufe wird die hieraus für das Jahr 2004 resultierende Belastung der Länder und Gemeinden durch die Entlastungen in den folgenden Jahren den Finanzplanungszeitraums bei weitem überkompensiert.

Wegen der finanziellen Auswirkungen im Einzelnen wird auf die Darstellung in der Übersicht zu Nummer 7 verwiesen.

Die Bundesregierung ist für weitere Vorschläge der Länder insbesondere hinsichtlich anderer Maßnahmen zum Subventionsabbau offen und bietet den Ländern eine weitergehende Zusammenarbeit beim Abbau von Steuervergünstigungen und

Finanzhilfen sowie bei der Überprüfung von Leistungsgesetzen und Standards an. Auf der Basis der Ergebnisse der Arbeitsgruppe der Ministerpräsidenten Roland Koch und Peer Steinbrück, die im Laufe dieses Sommers vorgelegt werden sollen, wird der Bund seine Vorschläge hierzu machen.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die einzelnen Artikel des Gesetzes führen zu den in folgender Übersicht dargestellten Entlastungen (Ausgabeminderungen/Steuerermehreinnahmen) bzw. Belastungen (Ausgabenaufwuchs/Steuermindereinnahmen):

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung (+) bzw. –belastung (-)			
		- in Mio. € -			
		2004	2005	2006	2007
zu Artikel 1					
Einsparungen öffentlicher Dienst	Bund	440	440	440	440
	Länder				
	Gemeinden				
	Gesamt	440	440	440	440
<i>-- Änderung dienstrechtlicher Vorschriften --</i>					

zu Artikel 5					
Abschaffung der Eigenheimzulage für Neufälle	Bund	129	859	1.288	1.717
	Länder	129	859	1.288	1.717
	Gemeinden	45	302	454	606
	Gesamt	303	2.020	3.030	4.040
<i>-- Änderung EigZulG --</i>					

zu Artikel 8 – Nr. 4					
Abschaffung der Vereinfachungsregelung bei der Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter	Bund	93	450	677	788
	Länder	91	449	670	781
	Gemeinden	56	281	433	506
	Gesamt	240	1.180	1.780	2.075
<i>-- Änderung EstG --</i>					

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung (+) bzw. –belastung (-)			
		- in Mio. € -			
		2004	2005	2006	2007
zu Artikel 8 - Nr. 5					
Streichung der Entfernungspauschale bis 20 Entfernungskilometer; Entfernungspauschale von 0,40 € ab dem 21. Kilometer	Bund	502	1.295	1.378	1.378
	Länder	442	1.135	1.208	1.208
	Gemeinden	156	400	424	424
	Gesamt	1.100	2.830	3.010	3.010
-- Änderung EStG --					

zu Artikel 8 - Nr. 7 b					
Erhöhung des Grenzbetrags, bis zu dem ein volljähriges Kind eigene Einkünfte und Bezüge haben darf, um im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt zu werden	Bund	-21	-43	-43	-43
	Länder	-21	-43	-43	-43
	Gemeinden	-8	-14	-14	-14
	Gesamt	-50	-100	-100	-100
-- Änderung EStG --					

zu Artikel 8 – Nr. 7 c					
Streichung des Haushaltsfreibetrags in Höhe von 1.188 € ab 01.01.2004	Bund	199	22		
	Länder	179	22		
	Gemeinden	62	6		
	Gesamt	440	50		
-- Änderung EstG --					

zu Artikel 8 - Nr. 9					
Erhöhung des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsleistungen an gesetzlich Unterhaltsberechtigte oder diesen gleichgestellte Personen	Bund		-11	-13	-13
	Länder		-11	-13	-13
	Gemeinden		-3	-4	-4
	Gesamt		-25	-30	-30
-- Änderung EStG --					

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung (+) bzw. –belastung (-)			
		- in Mio. € -			
		2004	2005	2006	2007
zu Artikel 10 – Nr. 1					
Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf alle steuerpflichtigen Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, auf die Reinigung von Gebäuden u. a. sowie auf bestimmte Bauleistungen	Bund	173	203	203	203
	Länder	156	183	183	183
	Gemeinden	11	14	14	14
	Gesamt	340	400	400	400
-- Änderung UstG --					

zu Artikel 10 - Nr. 2 a					
Absenkung des Durchschnittssatzes i.S.d. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG und der Vorsteuerpauschale in § 24 Abs. 1 Satz 3 UStG für landwirtschaftliche Betriebe	Bund	52	61	61	61
	Länder	47	55	55	55
	Gemeinden	3	4	4	4
	Gesamt	102	120	120	120
-- Änderung UStG --					

zu Artikel 10 - Nr. 2 b					
Beschränkung der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a EstG	Bund	86	102	102	102
	Länder	78	92	92	92
	Gemeinden	6	6	6	6
	Gesamt	170	200	200	200
-- Änderung UStG --					

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung (+) bzw. –belastung (-)			
		- in Mio. € -			
		2004	2005	2006	2007
zu Artikel 11					
Rückführung der Vergünstigung der Mineralölsteuer für in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Dieselmotorkraftstoff	Bund		157	157	157
	Länder				
	Gemeinden				
	Gesamt		157	157	157
<i>-- Änderung MinöIG --</i>					

zu Artikel 13					
Reduzierung Defizithaftung Anteiliger	Bund	218	227	235	244
	Länder				
	Gemeinden				
	Gesamt	218	227	235	244
<i>-- Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte --</i>					

zu Artikel 14					
Absenkung der Einkommensgrenzen beim Erziehungsgeld	Bund	200	400	400	400
	Länder				
	Gemeinden				
	Gesamt	200	400	400	400
<i>-- Änderung BerzG --</i>					

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung (+) bzw. –belastung (-)			
		- in Mio. € -			
		2004	2005	2006	2007
zu Artikel 15					
Entlastung des Bundes bei den Rentenzuschüssen	Bund	2.000	2.000	2.000	2.000
	Länder				
	Gemeinden				
	Gesamt	2.000	2.000	2.000	2.000
<i>-- Änderung SGB --</i>					

zu Artikel 3					
Abschaffung Wohnungsbauprämie für Neufälle	Bund				
	Länder				
	Gemeinden				
Einsparungen erst nach dem Finanzplanungszeitraum	Gesamt				
<i>-- Änderung WoPG --</i>					

Vor Berücksichtigung des Vorziehens der dritten Stufe der Steuerreform auf das Jahr 2004 ergeben sich aus dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 insgesamt folgende Entlastungen für Bund, Länder und Gemeinden:

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung (+) bzw. –belastung (-)			
		- in Mio. € -			
		2004	2005	2006	2007
Summe Haushaltsbegleitgesetz vor Berücksichtigung des Vorziehens der dritten Stufe der Steuerreform	Bund	4.071	6.162	6.885	7.434
	Länder	1.101	2.741	3.440	3.980
	Gemeinden	331	996	1.317	1.542
	Gesamt	5.503	9.899	11.642	12.956

Das Vorziehen der dritten Stufe der Steuerreform auf das Jahr 2004 hat folgende finanzielle Auswirkungen auf Bund, Länder und Gemeinden:

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung (+) bzw. –belastung (-)			
		- in Mio. € -			
		2004	2005	2006	2007
zu Artikel 8 - Nr. 8					
Vorziehen des dritten Stufe der Steuerreform	Bund	-7.050	374	-182	
	Länder	-6.290	284	-162	
	Gemeinden	-2.220	102	-56	
	Gesamt	-15.560	760	-400	
<i>-- Änderung EStG --</i>					

Insgesamt ergeben sich somit – unter Berücksichtigung des Vorziehens der dritten Stufe der Steuerreform auf das Jahr 2004 – aus dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 folgende Ent- bzw. Belastungen für Bund, Länder und Gemeinden:

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung (+) bzw. –belastung (-)			
		- in Mio. € -			
		2004	2005	2006	2007
Summe Haushaltsbegleitgesetz nach Berücksichtigung des Vorziehens der dritten Stufe der Steuerreform	Bund	-2.979	6.536	6.703	7.434
	Länder	-5.189	3.025	3.278	3.980
	Gemeinden	-1.889	1.098	1.261	1.542
	Gesamt	-10.057	10.659	11.242	12.956

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Bundessonderungsgesetz)

Allgemeines

Mit dem Gesetz regelt der Bund auf der Grundlage des Artikels 73 Nr. 8 des Grundgesetzes die jährlichen Sonderzahlungen für seinen Bereich. Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 vom ... (BGBl. I S. ...) hat die Möglichkeit zur Neugestaltung der jährlichen Sonderzahlungen geöffnet. Der Bund nutzt diese Option für seinen Bereich mit dem vorliegenden Gesetz.

Das Gesetz sieht eine deutliche Verringerung der bisherigen Sonderzahlungen (Sonderzuwendung und Urlaubsgeld) vor. Das Urlaubsgeld entfällt völlig, die bisherige Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) wird für die Beschäftigten um 30 v. H. und für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger um über 40 v. H. verringert. Damit werden Schlussfolgerungen aus der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung und der Finanzsituation des Bundes gezogen. Mit dieser spürbaren Verringerung leisten alle, die Amts-, Dienst- oder Versorgungsbezüge erhalten, einen wichtigen Beitrag zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes. Insgesamt wird ein Sparbeitrag von 440 Mio. Euro jährlich erbracht.

Die jährliche Sonderzuwendung und das Urlaubsgeld sind nicht durch Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes geschützt. Es gibt insoweit keinen zu beachtenden hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums (vgl. BVerfGE 44, 249 [263]). Durch die Kürzung der Sonderzahlungen wird nicht die verfassungsrechtlich garantierte Pflicht des Dienstherrn zur amtsangemessenen Alimention des Beamten und seiner Familie verletzt. Einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Erhaltung des Besitzstandes in Bezug auf ein einmal erreichtes Einkommen gibt es nicht. Der vom Besoldungsgesetzgeber sicherzustellende amtsangemessene Lebensunterhalt, dessen Umfang u. a. auch an den allgemeinen gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen orientiert ist, bleibt gewährleistet.

Die Sonderzahlung ist kein Besoldungsbestandteil, der vorrangig von sozialen Kriterien bestimmt wird. Sie knüpft vielmehr an die erbrachten Leistungen an. Zeiten, in denen die Beschäftigten für die Arbeitsleistung nicht zur Verfügung stehen, können daher grundsätzlich bei der Sonderzahlung nicht berücksichtigt werden. Unabhängig davon sollen für Zeiten des Grundwehrdienstes, Zivildienstes und Elternzeit keine Nachteile entstehen.

Für eine zusätzliche leistungsbezogene Bezahlung werden Mittel in Höhe eines Teils der Sonderzuwendungen zur Verfügung gestellt. Die Neugestaltung der Sonderzahlung wird trotz der notwendigen Einsparmaßnahmen zugleich genutzt, um den Umbau des Bezahlungssystems zu einer stärkeren Leistungsorientierung voranzubringen.

Entsprechend der Initiative der Bundesregierung zum Bürokratieabbau wird auf komplizierte und aufwändige Einzelregelungen verzichtet. Ziel der Neuregelungen ist es, einfache und transparente Regelungen für die Sonderzahlungen zu schaffen.

Zu § 1 (Berechtigter Personenkreis)

Die Vorschrift regelt den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes.

Zu Absatz 1

Anspruch auf eine Sonderzahlung haben diejenigen, die als Berechtigte in Absatz 1 definiert sind. Dieses sind alle Empfängerinnen und Empfänger von Amts- oder Dienstbezügen, die im Dienst des Bundes oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen.

Versorgungsempfängerinnen und -empfänger erhalten nach diesem Gesetz eine Sonderzahlung, wenn ihre Versorgungsbezüge aus dem Haushalt des Bundes oder einer entsprechenden Einrichtung nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (in Verbindung mit den jeweiligen Durchführungsbestimmungen) zu erbringen sind.

Zu Absatz 2

Ausgenommen von der Sonderzahlung sind alle, die nach dem Bundesbesoldungsgesetz keine Besoldung erhalten (z. B. Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtliche Richterinnen und Richter).

Zu § 2 (Dienst- und Amtsbezüge)

Die Vorschrift regelt Höhe und Berechnungsgrundlage der Sonderzahlung bei Amts- und Dienstbezügen. Hierbei erfolgt eine stärkere Ausrichtung an den individuellen Leistungen, die im zurückliegenden Jahr erbracht sind.

Zu Absatz 1

Der Anspruch auf Sonderzahlung setzt bei den Empfängerinnen und Empfängern von Dienst- und Amtsbezügen voraus, dass sie am ersten Tag des Monats Dezember zum berechtigten Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gehören. Ist diese Voraussetzung erfüllt, beträgt die Sonderzahlung 5 v. H. der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge.

Anknüpfungspunkt für die Sonderzahlung sind die Bezüge für das Kalenderjahr. Beförderungen sowie Veränderungen der Arbeitszeit wirken sich dabei in dem Umfang auf die Sonderzahlung aus, in dem sie das Jahresgehalt bestimmen. Sie sind durch Nachberechnung einzubeziehen. Zustehend sind die Bezüge, die sich nach dem Besoldungsrecht ergeben. In Einzelfällen können sie von gezahlten Bezügen abweichen, wie z. B. bei Rückforderungen. Die jährliche Betrachtungsweise ermöglicht darüber hinaus auch eine Sonderzahlung für unterhältig Beschäftigte, zum Beispiel im Rahmen von Elternzeiten.

Die Sonderzahlung ist in Zukunft um 30 v. H. geringer als die bisherige Sonderzuwendung. Dies führt im Jahr 2004 zu einer Haushaltsentlastung von 200 Mio. Euro und entsprechenden Entlastungen in den Folgejahren. Der Anteil der Sonderzahlung am Jahreseinkommen sinkt von 6,6 v. H. auf 4,6 v. H. Die Teilnahme der Sonderzahlung an allgemeinen Besoldungsanpassungen auf dieser Basis kann durch Gesetz ab 2005 geregelt werden. Das Gehaltsgefüge bleibt sowohl in seiner sozialen Ausgestaltung als auch seiner leistungsabhängigen Differenzierung Grundlage für die Sonderzahlung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Bezüge fest, die bei Empfängerinnen und Empfänger von Amts- und Dienstbezügen in die Bemessungsgrundlage für die jährliche Sonderzahlung einfließen. Vor diesem Hintergrund werden die Hauptbestandteile der Besoldung in die Berechnung der Sonderzahlung einbezogen.

Das Gehaltssystem ist von seiner vertikalen Spreizung her bereits sozial ausgestaltet, so dass auch die Sonderzahlung hieran teilnimmt. Zugleich bleibt die erforderliche Leistungsdifferenzierung erhalten, die sich auch in der Sonderzahlung wieder findet. Durch die Einbeziehung des Familienzuschlages nimmt die Sonderzahlung weiterhin an den familienabhängigen Komponenten der Bezahlung teil. Die Berücksichtigung beim Kaufkraftausgleich bleibt unberührt.

Für die Professorinnen und Professoren der Bundesbesoldungsordnung C wird die Übergangsregelung des § 77 des Bundesbesoldungsgesetzes für dieses Gesetz nachvollzogen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift legt den Monat Dezember als Zahlungsmonat der Sonderzahlung fest.

Zu § 3 (Sonderregelungen bei Dienst- und Amtsbezügen)

Die Vorschrift regelt spezielle Fälle, in denen Dienst- und Amtsbezüge nicht für das ganze Jahr gezahlt werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Wechsel in den Ruhestand während des Jahres. Abweichend vom Grundsatz, dass die Empfängerinnen und Empfänger von Dienst- und Amtsbezügen für den Anspruch auf Sonderzahlung am 1. Dezember zum Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gehören müssen, bekommen auch diejenigen eine Sonderzahlung, die vor diesem Stichtag mit Versorgungsbezügen ausscheiden. Maßgebend sind die bis zum Beginn des Ruhestandes zustehenden Bezüge. Die Sonderzahlung wird abweichend von § 2 Abs. 3 mit den Bezügen für den Monat vor Beginn des Ruhestandes gezahlt.

Zu Absatz 2

Die für die Berechnung der Sonderzahlung zugrunde zu legenden Bezüge können erhöht werden, wenn für die Personalgewinnung ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht. Dem Dienstherrn wird somit in Einzelfällen ein weiteres Instrument zur Personalgewinnung zur Verfügung gestellt. Dabei geht das dringende dienstliche Gewinnungsbedürfnis über ein bloßes Gewinnungsinteresse – das letztlich jeder Einstellung zugrunde liegt – hinaus. Zu berücksichtigen ist dabei auch, inwieweit bereits der Sonderzahlung vergleichbare Leistungen im laufenden Kalenderjahr gezahlt wurden.

Zu Absatz 3

Entfallen die Bezüge vorübergehend aufgrund von Wehrdienst, Zivildienst oder Elternzeiten während eines Kalenderjahres, wird gleichwohl für die Berechnung der Sonderzahlung das ganze Jahr zugrunde gelegt. Voraussetzung ist allerdings, dass einmal im Jahr Bezüge gezahlt werden.

Zu § 4 (Versorgungsbezüge)

Die Vorschrift regelt Anspruchsvoraussetzungen und Umfang der Sonderzahlungen für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Bundes.

Zu Absatz 1

Satz 1 verweist im Hinblick auf den berechtigten Personenkreis auf § 1 Abs. 1 Nr. 4 und legt die Sonderzahlung für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in Höhe von 4,17 v. H. der Versorgungsbezüge für das ablaufende Kalenderjahr nach Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften fest. Für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bedeutet das eine Verringerung um ca. 42 v. H. bezogen auf das bisherige Niveau und entspricht einer Haushaltsentlastung von 140 Mio. Euro im Jahr 2004 und in den folgenden Jahren. Der Anteil an den Versorgungsbezügen eines Kalenderjahres sinkt von 6,6 v. H. auf 3,8 v. H. Im Verhältnis zu den Aktiven wird der prozentuale Anteil der Sonderzahlung an den Versorgungsbezügen stärker reduziert. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass bei dem Versorgungssystem des öffentlichen Dienstes ebenso wie bei anderen Alterssicherungssystemen mit einem deutlichen Anstieg der Ausgaben zu rechnen ist (vgl. im Einzelnen: Zweiter Versorgungsbericht der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 14/7220). Der hiermit erbrachte Sparbeitrag wird bei der zukünftigen Diskussion über die Begrenzung des weiteren Anstiegs der Pensionslasten zu berücksichtigen sein.

An allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge nach § 70 Beamtenversorgungsgesetz ab 2005 nimmt die Sonderzahlung nicht teil. Der die Versorgungsbezüge erhöhende Prozentsatz vermindert sich entsprechend. Er ist bei der Versorgungsanpassung zu bestimmen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt die für die Anwendung des Gesetzes maßgeblichen laufenden Versorgungsbezüge fest. Der zustehende Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der im Einzelfall zutreffenden Stufe des Familienzuschlages für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wird in der Berechnungsgrundlage berücksichtigt.

Zu Absatz 3

Wie bei den Aktiven wird im Dezember eines jeden Jahres die Sonderzahlung an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gezahlt.

Zu § 5 (Ausschlusstatbestände)

Die Vorschrift regelt Anspruchsvoraussetzungen bei Disziplinarverfahren.

Zu Absatz 1

Ein Anspruch auf Sonderzahlung besteht nicht, wenn die zuständige Behörde ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts durchführt und die teilweise Einbehaltung von Dienstbezügen bzw. Ruhegehalt nach § 38 des Bundesdisziplinargesetzes oder § 126 der Wehrdisziplinarordnung ange-

ordnet hat. Sind die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen, gilt dieses auch für die Sonderzahlung.

Hingegen schließen endgültige Disziplinarmaßnahmen wie Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge oder Kürzung des Ruhegehalts die Zahlung einer Sonderzahlung nicht aus. In diesen Fällen bemisst sich die Sonderzahlung aus den gekürzten Bezügen.

Zu Absatz 2

Die außerordentlichen Versorgungsbezüge des Unterhaltsbeitrages und der Unterhaltsleistung aufgrund Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung berechtigten Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nicht zum Bezug von Sonderzahlungen. Bei einem Unterhaltsbeitrag durch Gnadenerweis handelt es sich immer um einen partiellen Gnadenerweis. Ein Anspruch auf Sonderzahlung besteht jedoch in den Fällen, in denen ein Gnadenerweis in vollem Umfang erteilt worden ist.

Zu § 6 (Besoldungsdurchschnitt)

§ 34 BBesG sieht für die Personalausgaben im Bereich der in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 eingestuftten Ämter einen Vergaberahmen vor. Grundlage sind dabei die Besoldungsausgaben für diesen Personenkreis im Jahr 2001 und damit auch die Sonderzuwendung sowie das Urlaubsgeld in der Höhe, in der diese Zahlungen 2001 gewährt wurden. Die durch dieses Gesetz vorgenommene Kürzung der Sonderzahlung und Streichung des Urlaubsgeldes würde sich ohne Anpassung des Besoldungsdurchschnitts 2001 nicht auf die Höhe des Vergaberahmens auswirken. Beamte, deren Ämter in der Bundesbesoldungsordnung W ausgewiesen sind, wären demzufolge trotz Kürzung ihrer individuellen Sonderzahlung besser gestellt als die übrigen Beamten, da die eingesparten Mittel als Leistungsbezüge „in das System zurück“ zu geben wären. Im Übrigen werden die angestrebten Einsparungen im Personalbereich des Bundes nicht erreicht, wenn einzelne Besoldungsgruppen von den Kürzungen nicht erfasst würden.

Zu § 7 (Förderung der Leistungsbesoldung)

Die Vorschrift dient der finanziellen Absicherung der Leistungsbesoldung.

Wie in der gewerblichen Wirtschaft müssen auch in einem modernen öffentlichen Dienst leistungsbezogene Besoldungsinstrumente zur Verfügung stehen, um besondere Leistungen honorieren und zu besseren Leistungen motivieren zu können. Zu diesem Zweck sieht das Dienstrecht leistungsbezogene Besoldungsinstrumente (Leistungsstufe, Leistungsprämie, Leistungszulage) vor, die durch das Besoldungsstrukturgesetz 2002 erweitert worden sind. Die Umsetzung in der Praxis ist deshalb unbefriedigend, weil die durch Umschichtungen gewonnenen Finanzmittel nicht zur Verfügung standen, sondern weitgehend zur Haushaltskonsolidierung verwendet worden sind.

Die Beamtinnen und Beamten sowie die Soldatinnen und Soldaten müssen jedoch darauf vertrauen können, dass die Beträge, auf die sie durch Einsparungen an anderer Stelle verzichtet haben, auch dauerhaft für die Besoldung nach Leistung zur Verfügung stehen. Es ist deshalb notwendig, die Finanzmittel, die jetzt aus der Absenkung der Sonder-

zahlung für die Leistungsbesoldung zur Verfügung stehen, dauerhaft im Besoldungsrecht zu verankern.

Durch die Vorschrift werden jedes Jahr Mittel für eine weitere Förderung der Leistungsbesoldung bereitgestellt. Es entsteht keine zusätzliche Haushaltsbelastung, da ein Teil der durch dieses Gesetz eingesparten Mittel zur strukturellen Modernisierung des Systems festgeschrieben werden. Im Entwurf des Bundeshaushalts für das Jahr 2004 und in der mittelfristigen Finanzplanung sind hierfür 50 Mio. Euro vorgesehen. Das Bundesministerium des Innern wird in einer allgemeinen Verwaltungsvorschriften die Verwendung der Mittel festlegen.

Zu § 8 (Schlussbestimmung)

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und das Urlaubsgeldgesetz wurden durch Artikel 18 Abs. 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 aufgehoben. Nach Artikel 18 Abs. 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 waren diese Gesetze bis zum Inkrafttreten bundesgesetzlicher Regelungen zur Gewährung von jährlichen Sonderzahlungen weiter anzuwenden.

Durch die Vorschrift wird klargestellt, dass mit Wirkung vom 1. Januar 2004 das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und das Urlaubsgeldgesetz für den Bund nicht mehr anzuwenden sind.

Stellungnahme der Gewerkschaften im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Der Deutsche Beamtenbund (DBB), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), der Deutsche Richterbund sowie der Christliche Gewerkschaftsbund (CGB) und der Deutsche Bundeswehrverband (DBwV) lehnen den Entwurf des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes ab. Sie sehen darin ein Sonderopfer der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger. Sie weisen darauf hin, dass die Beamtinnen und Beamten des einfachen und mittleren Dienstes prozentual stärker belastet würden. Gleichfalls laufe der Gesetzentwurf den Zielen des Vorziehens der nächsten Stufe der Steuerreform zuwider. Nach Auffassung der Gewerkschaften neutralisierten diese gravierenden Einschnitte nicht nur die Zuwächse aus der Besoldungserhöhung 2003/2004, sondern führten darüber hinaus zu deutlichen Einkommensverlusten.

Die Gewerkschaften sehen in dem Gesetzentwurf eine Maßnahme, die einseitig der Haushaltskonsolidierung diene. Sie lehnen eine Besoldung nach Kassenlage ab. Mit dem Gesetzentwurf werde keine Perspektive für die Beschäftigten und Pensionäre aufgezeigt. Verfassungsrechtliche Bedenken äußern die Verbände insbesondere im Blick auf die unterschiedlichen Regelungen für Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Die Gewerkschaften begrüßen, dass Zeiten für Grundwehrdienst, Zivildienst und Elternzeit auf die Sonderzuwendung angerechnet werden. Positiv wird von DGB und DBB bewertet, dass die Sonderzahlung zur Personalgewinnung erhöht werden kann.

Die **Bundesregierung** hält demgegenüber die Verringerung der bisherigen Sonderzahlungen für zwingend erforderlich.

Der Gesetzentwurf leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Konsolidierung des Bundeshaushalts. Mit der Agenda 2010 und dem Bundeshaushalt 2004 unternimmt die Bundesregierung alle Anstrengungen, durch Senkung der Lohnnebenkosten und Konsolidierung der öffentlichen Haushalte die Wachstumskräfte der Wirtschaft zu stärken und so zu einem höheren Wirtschaftswachstum zu gelangen. In diesem Zusammenhang erfordert es die soziale Gerechtigkeit, dass alle Gruppen der Bevölkerung in gleicher Weise hierzu beitragen.

Zu Artikel 2 (Jugendschutzgesetz)

Zu Nummer 1

Ein Angebot, das in die Liste für jugendgefährdende Medien aufgenommen ist, darf nach § 4 Abs. 1 und 2 des Staatsvertrages der Länder über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (JMStV) nicht bzw. nur beschränkt verbreitet werden. Nach § 4 Abs. 3 JMStV gilt dies auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen des Angebotes bis zu einer Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

Auf der Grundlage dieser Vorschrift, die den zwischen Bund und Ländern vereinbarten Eckpunkten einer Neuregelung des Jugendschutzes in den Medien vom 8. März 2002 entspricht, sind Rundfunkveranstalter und Anbieter von Telemedien gehalten, veränderte Angebote der Bundesprüfstelle zur Feststellung der fehlenden Inhaltsgleichheit vorzulegen.

Es bedarf deshalb für die in § 21 Abs. 7 genannten Personen (Urheberin oder der Urheber, der Anbieter, die Inhaberin oder der Inhaber der Nutzungsrechte) neben dem Antragsrecht auf Streichung aus der Liste auch eines Antragsrechtes auf Entscheidung, dass ein Medium mit einem bereits in die Liste aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen nicht inhaltsgleich ist.

Zu Nummer 2

Im Hinblick auf die Vermarktung eines Mediums haben die in § 21 Abs. 7 genannten Personen wirtschaftliches Interesse an der Feststellung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, dass ein Medium nicht mit einem bereits in die Liste für jugendgefährdende Medien aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist oder ob ein Medium aus der Liste für jugendgefährdende Medien zu streichen ist. Deshalb ist die Erhebung von Gebühren für diese Verfahren der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien nicht nur sachgerecht, sondern erscheint zudem erforderlich, um das Ausmaß der Einleitung solcher Verfahren insbesondere in Fällen, in denen wenig Aussicht auf Erfolg besteht, einzudämmen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes)

Die Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (und der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes – Artikel 4) dient im Interesse einer Konsolidierung der öffentlichen Haushalte dem Zweck, staatliche Subventionen abzubauen.

Der ganz überwiegende Teil der Wohnungsbauprämie fließt in die Förderung von Bausparverträgen. In einem vom Bundesministerium der Finanzen in Auftrag gegebenen Gutachten aus dem Jahr 1998 zu „Wirkungen staatlicher Sparförderung“ hat die Prognos AG u. a. festgestellt, dass von der Bausparförderung vorrangig Haushalte der oberen Mittelklasse und mit mittlerem Einkommen profitieren. Die diesen Haushalten zufließenden Subventionen werden von Haushalten aus dem obersten, aber auch aus dem untersten Drittel der Einkommensverteilung aufgebracht. Nach dem Gutachten wirken sich die Fördermaßnahmen nur gering auf das Geldanlageverhalten derjenigen Haushalte aus, die die Förderung in Anspruch nehmen können. Sie bewirken eher eine allgemeine Förderung zugunsten der Sparform Bausparen. Zwar ließen sich keine Hinweise für eine nicht zielkonforme Mittelverwendung der ausbezahlten Bausparguthaben finden, so dass die Fördermittel tatsächlich weitgehend für die Bildung von Wohneigentum verwandt wurden. Bei älteren Sparern sind jedoch Mitnahmeeffekte zu beobachten.

In einer weiteren Studie vom Juni 2001 hat sich das Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler e. V. für einen Abbau der Sparförderung im Allgemeinen und der Bausparförderung im Besonderen ausgesprochen, weil das Bausparen für die überwiegende Mehrzahl der Bauwilligen (und der Erwerber von Wohneigentum) wegen der damit verbundenen günstigen Finanzierungsmöglichkeiten auch ohne staatliche Förderung interessant sei. Es sei daher anzunehmen, dass die staatliche Bausparförderung zum erheblichen Teil nur „mitgenommen“ werde.

Vor diesem Hintergrund und dem notwendigen Ziel der Haushaltskonsolidierung sowie des Abbaus von Subventionen erscheint es sachgerecht, die staatliche Förderung mit Wohnungsbauprämie zu beenden.

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 3)

Die Wohnungsbauprämie für ab dem 1. Januar 2004 geschlossene Neuverträge wird deshalb gestrichen. Die Förderung für bereits vorher geschlossene Verträge läuft jedoch noch längstens bis zum Sparjahr 2009 fort. Damit wird erreicht, dass mit dem Sparjahr 2009 die Förderung endgültig beendet wird, die ohne eine Begrenzung auf Jahre hinaus weiter in Anspruch genommen werden könnte, solange z. B. die Bausparverträge bestehen, die Bausparsumme nicht voll oder teilweise ausgezahlt worden ist oder die vereinbarte Bausparsumme noch nicht erreicht ist. Andererseits wird den Prämienberechtigten, die sich im Hinblick auf die Förderung mit Wohnungsbauprämie vertraglich gebunden haben, aus Vertrauensschutzgründen noch eine Restförderzeit zugestanden, die der prämierechtlichen Bindungsfrist von sieben Jahren entspricht (Förderung im Jahr des Vertragsabschlusses 2003 plus weitere sechs Sparjahre).

Zu Nummer 2 (§ 11)

Da die Förderung für Altverträge mit dem Sparjahr 2009 beendet wird (§ 2 Abs. 3 WoPG, zu Nummer 1), wird das Wohnungsbau-Prämiengesetz aus Gründen der Rechtsklarheit und der Rechtsbereinigung mit dem 31. Dezember 2009 außer Kraft gesetzt (Absatz 1). Für prämienebegünstigte Aufwendungen im Sinne des § 2 des Gesetzes, also für Aufwendungen aufgrund von vor dem 1. Januar 2004

abgeschlossenen Verträgen bis Sparjahr 2009, müssen die Bestimmungen z. B. über das Prämienverfahren und über die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten) weiter angewendet werden können. Daher wird für diese Aufwendungen die Weiteranwendung des Gesetzes bestimmt (Absatz 2).

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes)

Die Förderung mit Wohnungsbauprämie wird mit dem Sparjahr 2009 beendet (vgl. zu Artikel 3). Entsprechend der Regelung beim Wohnungsbau-Prämiengesetz wird auch die Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes mit dem 31. Dezember 2009 außer Kraft gesetzt (Absatz 1) und die weitere Anwendung für prämienebegünstigte Aufwendungen im Sinne des § 2 des Gesetzes geregelt (Absatz 2).

Zu Artikel 5 (Eigenheimzulagengesetz)

Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 2)

Mit dem neu eingefügten Satz 4 soll vermieden werden, dass Steuerpflichtige auf Grund des Todes des Ehegatten keinen Anspruch mehr auf die Eigenheimzulage besitzen, da für sie von dem Todestag an sofort die Regelungen des Objektverbrauchs gelten, wenn sowohl der Anspruchsberechtigte als auch der verstorbene Ehepartner bis zum Tode bei zwei Objekten jeweils Miteigentümer waren.

Auf eine besondere zeitliche Anwendungsregelung wird bewusst verzichtet. Damit soll erreicht werden, dass auch in Altfällen, d. h. bei Todesfällen in vorangegangenen Kalenderjahren, die Eigenheimzulage wieder aufleben kann. Dies ist mit Blick auf den Billigkeitscharakter der Regelung gerechtfertigt. Durch die Einbeziehung von Altfällen entstehen keine verfahrensrechtlichen Probleme, da Altjahre nicht berichtet werden, sondern die über den restlichen Förderzeitraum fortzuführende Eigenheimzulage zukünftig lediglich neu festgesetzt werden muss.

Zu Nummer 2 (§ 19 Abs. 8 – neu –)

Auf Grund der Neuausrichtung der Förderung des privaten Wohneigentums wird die Eigenheimzulage durch ein Zuschussprogramm zur Strukturverbesserung in Städten abgelöst, für das der Bund 25 v. H. seiner bis zum Jahr 2011 durch den Wegfall der Eigenheimzulage erzielten Einsparungen zur Verfügung stellt. Voraussetzung dafür ist, dass Länder und Gemeinden einen angemessenen Kofinanzierungsbeitrag leisten. Bauherren, die vor dem 1. Januar 2004 mit der Herstellung beginnen, und Erwerber, die vor dem 1. Januar 2004 den notariellen Kaufvertrag abschließen oder Genossenschaftsanteile erwerben, haben Anspruch auf Eigenheimzulage, d. h. für sie gelten noch die bisherigen Regelungen des Eigenheimzulagengesetzes über den gesamten Förderzeitraum von acht Jahren.

Angesichts der Notwendigkeit einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung muss auch die Wohnungspolitik einen Beitrag leisten. Außerdem ist vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der insgesamt ausgeglicheneren

Wohnungsmärkte eine Neuausrichtung der Wohnungspolitik notwendig. Insbesondere ist eine flächendeckende Neubauförderung nicht mehr sinnvoll. Änderungen bei der Eigenheimförderung liegen heute auch insofern nahe, als sich in vielen Regionen ein Durchschnittsverdiener auf Grund der gesunkenen Hypothekenzinsen ein Eigenheim auch ohne Förderung leisten kann. Um regionale Besonderheiten zu berücksichtigen, bedarf es vielmehr eines Programms, das gezielt auf die unterschiedlichen Probleme in den einzelnen Regionen zugeschnitten ist. Mit dem Zuschussprogramm soll außerdem der Schwerpunkt der Förderung vom Neubau auf Wohnungsbestandsinvestitionen verlagert und der Erhalt intakter Stadtquartiere unterstützt werden. Darüber hinaus sollen bewährte Programme der Städtebauförderung aufgestockt und der Stadtumbau West zu einem eigenständigen Programm entwickelt werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Allgemeines

Mit der Änderung werden die Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes an die bereits mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 geänderte Fassung des Beamtenversorgungsgesetzes angepasst. Die Anpassung ist erforderlich, um eine einheitliche Handhabung der Vorschriften über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich des Bundes sicherzustellen.

Zu Nummer 1 (§ 47 Abs. 4)

Die Vorschrift regelt die Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften im Hinblick auf die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung. Mit der Änderung wird die zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise im Bereich des Bundes erforderliche Angleichung an die vorhandene entsprechende Regelung in § 50 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes herbeigeführt.

Zu Nummer 2 (§ 53 Abs. 4)

Redaktionelle Folgeänderung nach der Aufhebung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung. Anpassung an die inhaltsgleiche Fassung des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 3 (§ 94a)

Durch die Vorschrift wird sichergestellt, dass die Regelungen über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung und die geänderten Ruhens- und Anrechnungsvorschriften auch auf die bereits am 1. Januar 1992 vorhandenen Versorgungsempfänger Anwendung finden. Anpassung an die inhaltsgleiche Fassung des § 69a Nr. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 4 (§ 97 Abs. 1)

Entspricht der Begründung zu Nummer 3 im Hinblick auf die am 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfänger. Im Übrigen Anpassung an die inhaltsgleiche Regelung in § 69e Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Artikel 7 (Solidaritätszuschlaggesetz 1995)**Zu Nummer 1** (§ 3 Abs. 2a, 4 und 5)

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 32 Abs. 7 EStG (Abzug eines Haushaltsfreibetrags) und zum Wegfall der Lohnsteuerklasse II (§ 38b Satz 2 Nr. 2 EStG) bei der Darstellung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag.

Zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 9)

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung des § 3 Abs. 2a, 4 und 5.

Zu Artikel 8 (Einkommensteuergesetz)**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Bereinigung der Inhaltsübersicht wegen der Aufhebung des § 32 Abs. 7 EStG (Abzug eines Haushaltsfreibetrags).

Zu Nummer 2 (§ 1a)**Zu den Buchstaben a und b**

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 32 Abs. 7 EStG (Abzug eines Haushaltsfreibetrags) bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, bei deren Besteuerung bisher bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Haushaltsfreibetrag abgezogen werden kann.

Zu Nummer 3 (§ 2 Abs. 5 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 32 Abs. 7 EStG (Abzug eines Haushaltsfreibetrags) bei der Darstellung, wie das zu versteuernde Einkommen zu ermitteln ist.

Zu Nummer 4 (§ 7)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1 Satz 4 – neu –)

Der bislang in den Richtlinien (R 44 Abs. 2 EStR 2001) enthaltene Grundsatz, dass Absetzung für Abnutzung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung nur zeitanteilig in Anspruch genommen werden kann, soll gesetzlich geregelt werden. Die Halbjahresregelung für die Absetzung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens entfällt. Danach kann künftig nicht mehr die volle oder halbe Jahres-AfA (in Abhängigkeit von der Anschaffung/Herstellung in der ersten oder zweiten Jahreshälfte) abgezogen werden, sondern nur noch für den Monat der Anschaffung oder Herstellung der volle, auf diesen Monat entfallende, Betrag in Ansatz gebracht werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 3)

Gesetzliche Klarstellung, dass die Regelung in Absatz 1 Satz 4 auch für die degressive Absetzung für Abnutzung nach Absatz 2 gilt.

Zu Buchstabe c (Absatz 4 Satz 1)

Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen Satzes 4 in Absatz 1.

Zu Buchstabe d (Absatz 5 Satz 3 – neu –)

Gesetzliche Klarstellung, dass die Regelung in Absatz 1 Satz 4 nicht für die degressive Absetzung für Abnutzung bei Mietwohnneubauten gilt.

Zu Nummer 5 (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4)**Zu Buchstabe a** (Satz 2 und 3)

Nach geltendem Recht erhalten Arbeitnehmer für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine verkehrsmittel unabhängige Entfernungspauschale von 0,36 Euro für die ersten vollen 10 Entfernungskilometer und von 0,40 Euro für jeden weiteren vollen Entfernungskilometer.

Als Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung wird die Entfernungspauschale abgesenkt. Für Entfernungen bis zu 20 Kilometer beträgt die Entfernungspauschale zukünftig 0,00 Euro und für Entfernungen ab dem 21. Kilometer 0,40 Euro.

Die Absenkung der Entfernungspauschale gilt für alle Arbeitnehmer – unabhängig davon – wie sie zu ihrer Arbeitsstätte gelangen. Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, soweit sie die im Kalenderjahr insgesamt anzusetzende Entfernungspauschale übersteigen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 EStG), können aus umweltpolitischen Gründen weiterhin angesetzt werden; dies gilt auch, wenn die anzusetzende Entfernungspauschale 0,00 Euro beträgt.

Betragen die anzusetzende Entfernungspauschale oder die Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel zusammen mit weiteren Werbungskosten des Arbeitnehmers nicht mehr als 1 044 Euro, kommt der Arbeitnehmer-Pauschbetrag zum Ansatz. Ein Nachweis der entstandenen Werbungskosten durch den Arbeitnehmer ist in diesem Fall nicht erforderlich. Infolge der Absenkung der Entfernungspauschale entfaltet daher auch der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in zunehmendem Maße wieder seine ursprüngliche Vereinfachungswirkung.

Den Belangen der „Fernpendler“ wird weiterhin dadurch Rechnung getragen, dass diese ab dem 21. Entfernungskilometer eine Entfernungspauschale in Höhe von 0,40 Euro pro Entfernungskilometer erhalten. Die übrigen durch die Absenkung der Entfernungspauschale betroffenen Arbeitnehmer erhalten einen gewissen Ausgleich durch die Beibehaltung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags in Höhe von 1 044 Euro.

Erhalten bleibt der steuerliche Abzug von Unfallkosten, die als außergewöhnliche Kosten nach Verwaltungsauffassung schon bisher neben der Entfernungspauschale zu berücksichtigen sind (Tz. 3 des BMF-Schreibens vom 11. Dezember 2001 – BStBl I S. 994). Dies gilt unabhängig davon, bei welchem Entfernungskilometer der Unfall sich ereignet.

Bei behinderten Arbeitnehmern führt die Absenkung der Entfernungspauschale zu keiner steuerlichen Benachteiligung, da diese – wie bisher – anstelle der Entfernungspauschale die tatsächlichen Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geltend machen können. Wählten sie bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs den Kilometersatz von 0,30 Euro, war dieser bereits günstiger als die derzeitige Entfernungspauschale.

Die Regelung gilt über § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 2 und 3 EStG auch für betriebliche Einkünfte.

Zu Buchstabe b (Satz 5)

Nach derzeit geltender Rechtslage können Arbeitnehmer die Entfernungspauschale auch dann ansetzen, wenn sie vom Arbeitgeber steuerfrei zur Arbeits- oder Einsatzstätte befördert werden (Sammelbeförderung). Eine Anrechnung der steuerfreien Sammelbeförderung auf die Entfernungspauschale ist unterblieben, weil den Arbeitgebern die Wertermittlung der Sammelbeförderung für die einzelnen Arbeitnehmer erspart bleiben sollte.

Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass der Ansatz der Entfernungspauschale bei steuerfreier Sammelbeförderung erhebliche Mitnahmeeffekte, insbesondere in den Fällen der Einsatzwechseltätigkeit, mit sich bringt, da den Arbeitnehmern in diesen Fällen keine eigenen Aufwendungen entstehen. Deshalb ist nunmehr vorgesehen, dass für Strecken der Sammelbeförderung die Entfernungspauschale nicht mehr anzusetzen ist. Die Maßnahme dient auch der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nummer 6 (§ 26c Abs. 3 – aufgehoben –)

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 32 Abs. 7 EStG (Abzug eines Haushaltsfreibetrags) bei der Feststellung, welche Kinder bei der besonderen Veranlagung von Ehegatten für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung für den Abzug eines Haushaltsfreibetrags zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 7 (§ 32)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Redaktionelle Bereinigung der Überschrift wegen der Aufhebung des § 32 Abs. 7 EStG (Abzug eines Haushaltsfreibetrags).

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 2)

Notwendiges Vorziehen der für das Jahr 2005 vorgesehenen Anhebung des Grenzbetrags gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG, bis zu dem ein volljähriges Kind eigene Einkünfte und Bezüge haben darf, um beim Familienleistungsausgleich berücksichtigt werden zu können. Der Grenzbetrag orientiert sich an der Höhe des Grundfreibetrages. Wegen des Vorziehens der Entlastungsstufe 2005 auf 2004 ist auch die vorgesehene Anhebung des Grenzbetrages vorzuziehen.

Zu Buchstabe c (Absatz 7)

Vorziehen des ab dem Jahr 2005 vorgesehenen Wegfalls des Haushaltsfreibetrags auf das Jahr 2004 wegen des Vorziehens der Entlastungsstufe 2005 auf 2004.

Zu Nummer 8 (§ 32a Abs. 1)

Der Einkommensteuertarif 2005 wird auf 2004 vorgezogen.

Zu Nummer 9 (§ 33a Abs. 1 Satz 2 und 4)

Notwendiges Vorziehen der für das Jahr 2005 vorgesehenen Anhebung des Höchstbetrages für den Abzug von Unterhaltsleistungen gemäß § 33a Abs. 1 EStG auf das Jahr 2004.

Der Höchstbetrag orientiert sich an der Höhe des Grundfreibetrages. Wegen des Vorziehens der Entlastungsstufe 2005 auf 2004 ist auch die vorgesehene Anhebung des Höchstbetrages vorzuziehen.

Zu Nummer 10 (§ 34 Abs. 3)

Folgeänderung auf Grund der Vorziehung des Einkommensteuertarifs 2005 auf das Jahr 2004. Durch die Änderung wird der Mindeststeuersatz des ermäßigten Steuersatzes nach § 34 Abs. 3 EStG angepasst.

Zu Nummer 11 (§ 38b Satz 2 Nr. 2 – aufgehoben –)

Die Lohnsteuerklasse II unterscheidet sich von der Lohnsteuerklasse I nur dadurch, dass bei ihr der Haushaltsfreibetrag (§ 32 Abs. 7 EStG) eingearbeitet ist. Mit dem Wegfall des Haushaltsfreibetrags wird auch die Lohnsteuerklasse II nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 12 (§ 39b Abs. 2)

Zu Buchstabe a (Satz 6 Nr. 2, 3 Buchstabe a und Nr. 4)

Redaktionelle Folgeänderungen zur Aufhebung des § 32 Abs. 7 EStG (Abzug eines Haushaltsfreibetrags) und zum Wegfall der Lohnsteuerklasse II (§ 38b Satz 2 Nr. 2 EStG) bei der Darstellung, wie bei der Durchführung des Lohnsteuerabzugs der zu versteuernde Jahresbetrag zu ermitteln ist.

Zu Buchstabe b (Satz 7)

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 32 Abs. 7 EStG (Abzug eines Haushaltsfreibetrags) und zum Wegfall der Lohnsteuerklasse II (§ 38b Satz 2 Nr. 2 EStG) bei der Darstellung, wie die Jahreslohnsteuer für den zu versteuernden Jahresbetrag zu berechnen ist.

Zu Buchstabe c (Satz 7 und 8)

Die Änderung des Einkommensteuertarifs 2004 (§ 32a EStG) durch das Vorziehen der dritten Stufe der Steuerreform macht auch eine Anpassung der Regelungen zur Berechnung der Lohnsteuer erforderlich, da die Lohnsteuerberechnung unmittelbar an den Einkommensteuertarif anknüpft.

Zu Nummer 13 (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 9)

Damit im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geprüft werden kann, ob eine steuerfreie Sammelbeförderung vorlag, hat der Arbeitgeber in diesen Fällen auf der Lohnsteuerbescheinigung den Großbuchstaben „F“ zu bescheinigen.

Zu Nummer 14 (§ 46 Abs. 2 Nr. 4a Buchstabe c – aufgehoben –)

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 32 Abs. 7 EStG (Abzug eines Haushaltsfreibetrags) und zum Wegfall der Lohnsteuerklasse II (§ 38b Satz 2 Nr. 2 EStG) bei der Veranlagungspflicht wegen des Abzugs eines Haushaltsfreibetrags bei der Zuordnung von Kindern zu den Elternteilen.

Zu Nummer 15 (§ 51a Abs. 2a Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 32 Abs. 7 EStG (Abzug eines Haushaltsfreibetrags) und zum Wegfall der Lohnsteuerklasse II (§ 38b Satz 2 Nr. 2 EStG) bei der Darstellung der Bemessungsgrundlage für die Zuschlagsteuern.

Zu Nummer 16 (§ 52)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten die Änderungen durch dieses Gesetz erstmals für den Veranlagungszeitraum 2004 bzw. für Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2003 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 21)

Anwendungsvorschrift zur Einbeziehung der Regelung der R 44 Abs. 2 EStR 2001 in die Regelung des § 7 Abs. 1 und Abschaffung der bisher in den Richtlinien normierten Vereinfachungsregelung.

Zu Buchstabe c**Zu Absatz 40 Satz 3** – aufgehoben –

Streichung, da der für das Jahr 2005 vorgesehene Grenzbetrag, bis zu dem ein volljähriges Kind eigene Einkünfte und Bezüge haben darf, um beim Familienleistungsausgleich berücksichtigt werden zu können, in § 32 Abs. 4 EStG übernommen wird.

Zu Absatz 40a – aufgehoben –

Streichung, da der für das Jahr 2005 vorgesehene Wegfall des Haushaltsfreibetrags wegen des Vorziehens der Entlastungsstufe 2005 auf 2004 bereits 2004 eintritt.

Zu Absatz 41 – aufgehoben –

Die Anwendungsregelung ist auf Grund der Änderung in § 32a entbehrlich.

Zu Absatz 46 – aufgehoben –

Streichung, da der für das Jahr 2005 vorgesehene Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen in § 33a Abs. 1 EStG übernommen wird.

Zu Absatz 47 Satz 6 – aufgehoben –

Der Mindeststeuersatz des ermäßigten Steuersatzes nach § 34 Abs. 3 EStG für das Jahr 2004 wird durch diese Änderung gestrichen und die Anwendung des für das Jahr 2005 vorgesehenen Mindeststeuersatzes auf das Jahr 2004 vorgezogen.

Zu Absatz 52 – aufgehoben –

Der bisher in Absatz 52 für das Kalenderjahr 2004 vorgesehene Regelungsinhalt des § 39b EStG kann infolge des Vorziehens der dritten Stufe der Steuerreform von 2005 auf 2004 entfallen. Der bisher für das Kalenderjahr 2005 vorgesehene Regelungsinhalt des § 39b EStG wurde nunmehr in

die Grundvorschrift aufgenommen. Absatz 52 ist deshalb aufzuheben.

Zu Artikel 9 (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000)**Zu Nummer 1** (§ 56)

Da der Einkommensteuertarif 2005 auf 2004 vorgezogen wird, müssen die Grenzen, ab denen eine Einkommensteuererklärung abzugeben ist, nach unten angepasst werden. Gleichzeitig berücksichtigt die Änderung den Wegfall der Tarifstufen ab 2004.

Zu Nummer 2 (§ 84 Abs. 3b)

Zeitliche Anwendung zu § 56 mit redaktioneller Anpassung an den von 2005 auf 2004 vorgezogenen Einkommensteuertarif.

Zu Artikel 10 (Umsatzsteuergesetz 1999)**Zu Nummer 1** (§ 13b)

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird erweitert auf alle steuerpflichtigen Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, auf die Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie auf bestimmte Bauleistungen. Durch die Erweiterung sollen Umsatzsteuerausfälle verhindert werden, die dadurch eintreten können, dass bei bestimmten Umsätzen nicht sichergestellt werden kann, dass diese von den leistenden Unternehmern vollständig im allgemeinen Besteuerungsverfahren erfasst werden bzw. der Fiskus den Steueranspruch beim Leistenden realisieren kann.

So haben auch die jüngsten Feststellungen des Bundesrechnungshofes gezeigt, dass insbesondere die Option zur Umsatzsteuerpflicht im Zusammenhang mit Grundstücksveräußerungen entsprechend § 9 Abs. 1 UStG in hohem Maße missbrauchsanfällig ist. Bei Inanspruchnahme der Option wird die Steuer dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellt. Der Leistungsempfänger zieht die ihm in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer ab. Der leistende Unternehmer zahlt die in Rechnung gestellte Steuer nicht. Die Finanzämter können – in den meisten Fällen wegen Zahlungsunfähigkeit des leistenden Unternehmers – den Umsatzsteueranspruch nicht mehr durchsetzen. Gleiches gilt nach Erkenntnissen der Finanzverwaltung bei der Reinigung von Gebäuden oder Gebäudeteilen und – auch nach Feststellungen des Bundesrechnungshofes – bei Bauleistungen.

Der Bundesrechnungshof hat für Lieferungen von Grundstücken angeregt, zur Vermeidung von Steuerausfällen die Option nach § 9 UStG für derartige Umsätze abzuschaffen, zumindest aber in einem ersten Schritt für bestimmte Sachverhalte einzuschränken. Dies würde aber generell zu einer nicht systemgerechten Belastung mit Umsatzsteuer im unternehmerischen Bereich führen. Mit der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird gleichermaßen das vom Bundesrechnungshof geforderte Ergebnis erzielt, Steuerausfälle bei den genannten Umsätzen zu vermeiden, ohne dass es zu einer umsatzsteuerlichen Belastung der Unternehmen kommt.

Die Finanzministerkonferenz hatte sich bereits in der Vergangenheit einstimmig für eine Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Lieferungen

von Grundstücken ausgesprochen. Die Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Bauleistungen wird auf Fachebene einstimmig von Länderseite befürwortet. Die Prüfung dieser Frage beruhte auf einem entsprechenden – einstimmigen – Auftrag der Finanzministerkonferenz vom 31. Januar 2003. Auch der Bundesrechnungshof spricht sich für eine entsprechende Regelung aus.

Die Erweiterungen müssen noch EU-rechtlich als vom Gemeinschaftsrecht abweichende Maßnahmen entsprechend Artikel 27 der 6. EG-Richtlinie abgesichert werden. Einen entsprechenden Antrag hat die Bundesregierung inzwischen der Europäischen Kommission zugeleitet.

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 3)

Zu den unter die Vorschrift fallenden Umsätzen gehören insbesondere die Lieferungen von bebauten und unbebauten Grundstücken. Daneben fallen hierunter aber z. B. auch die Übertragung von Miteigentumsanteilen an einem Grundstück und die Lieferung von auf fremdem Boden errichteten Gebäuden nach Ablauf der Miet- oder Pachtzeit.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 4 und 5 – neu –)

Zu Nummer 4

Unter die genannten Umsätze fällt insbesondere die Reinigung von Gebäuden einschließlich Hausfassadenreinigung, Räumen und Inventar, einschließlich Teppichreinigung und Fensterputzen.

Nicht unter die Vorschrift fallen die vorgenannten Umsätze an einen Unternehmer, dessen unternehmerische Tätigkeit sich ausschließlich auf die Vermietung von nicht mehr als zwei Wohnungen beschränkt. Dieser Kreis von Leistungsempfängern soll nicht mit zusätzlichen administrativen Verpflichtungen belastet werden.

Zu Nummer 5

Unter die genannten Umsätze fallen alle Bauleistungen entsprechend der zum 1. Januar 2002 eingeführten Bauabzugsteuer gemäß §§ 48 ff. EStG.

Unter dem Begriff der Bauleistungen sind alle Leistungen zu verstehen, die der Herstellung, Instandsetzung oder Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (§ 48 Abs. 1 Satz 3 EStG). Der Begriff des Bauwerks ist weit auszulegen und umfasst demzufolge nicht nur Gebäude, sondern darüber hinaus sämtliche irgendwie mit dem Erdboden verbundene oder infolge ihrer eigenen Schwere auf ihm ruhende, aus Baustoffen oder Bauteilen mit baulichem Gerät hergestellte Anlagen. Die Annahme einer Bauleistung setzt voraus, dass sie sich unmittelbar auf die Substanz des Bauwerks auswirkt, d. h. eine Substanzveränderung im Sinne einer Substanzerweiterung, Substanzverbesserung oder Substanzbeseitigung bewirkt; hierzu zählen auch Erhaltungsaufwendungen.

Nicht unter die Vorschrift fallen die vorgenannten Umsätze an einen Unternehmer, dessen unternehmerische Tätigkeit sich ausschließlich auf die Vermietung von nicht mehr als zwei Wohnungen beschränkt. Dieser Kreis von Leistungsempfängern soll nicht mit zusätzlichen administrativen Verpflichtungen belastet werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2)

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers erstreckt sich sowohl auf Umsätze, die für das Unternehmen bezogen werden als auch auf Umsätze, die für den nichtunternehmerischen Bereich des Unternehmers bestimmt sind. Ausgenommen von der Steuerschuldnerschaft sind damit nur Privatpersonen. Dies gilt auch bei Umsätzen, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, sowie bei der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen. Die Neuregelung der Vorschrift nimmt aber den Bezug von Bauleistungen für den nichtunternehmerischen Bereich aus. Damit besteht insoweit ein Gleichklang mit der Bauabzugsteuer nach § 48 EStG.

Zu Nummer 2 (§ 24)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Der Durchschnittssatz für die „übrigen Umsätze“ im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG wird um zwei Prozentpunkte von neun vom Hundert auf sieben vom Hundert abgesenkt. Die Absenkung gilt auch für die Vorsteuerpauschale in § 24 Abs. 1 Satz 3 UStG.

Die Absenkung des Durchschnittssatzes und der Vorsteuerpauschale ist nach Artikel 25 der 6. EG-Richtlinie zulässig. Danach können die Mitgliedstaaten für landwirtschaftliche Erzeuger, bei denen die Anwendung der normalen Mehrwertsteuerregelung auf Schwierigkeiten stoßen würde, als Ausgleich für die Belastung durch die Mehrwertsteuer, die auf die von den Pauschallandwirten bezogenen Gegenstände und Dienstleistungen gezahlt wird, eine Pauschalregelung anwenden. Dabei legen die Mitgliedstaaten bei Bedarf Pauschalausgleich-Prozentsätze fest (Artikel 25 Abs. 3 der 6. EG-Richtlinie). Diese Prozentsätze werden anhand der allein für die Pauschallandwirte geltenden makroökonomischen Daten der letzten drei Jahre bestimmt. Sie dürfen nicht dazu führen, dass die Pauschallandwirte insgesamt Erstattungen erhalten, die über die Mehrwertsteuer-Vorbelastung hinausgehen. Die Mitgliedstaaten können diese Prozentsätze sogar bis auf Null herabsetzen. Die Absenkung bedarf keiner Ermittlung anhand makroökonomischer Daten.

Die Absenkung des Durchschnittssatzes und der Vorsteuerpauschale entspricht auch einer Empfehlung des Bundesrechnungshofes.

Die Absenkung des Durchschnittssatzes und der Vorsteuerpauschale dient auch der Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen, die im Rahmen von Leistungsbeziehungen zwischen Unternehmern auftreten, die ihre Umsätze nach § 24 UStG ermitteln und solchen, die die Regelbesteuerung anwenden. Diese Gestaltungen können auftreten, weil die Vorsteuerpauschale um zwei Prozentpunkte vom ermäßigten Steuersatz abweicht (vgl. BFH-Urteil vom 9. Juli 1998 – V R 68/96 –, BStBl II 1998, 637). Die Ermittlung dieser Fälle in der Praxis stößt regelmäßig auf Schwierigkeiten. Diese Gestaltungen können zwar über § 42 der Abgabenordnung (Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten) geregelt werden, aber der Nachweis für die Finanzverwaltung ist häufig schwierig zu führen.

Zu Buchstabe b (Absatz 5 – neu –)

Nach Artikel 25 der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuer können die Mitgliedstaaten für land- und

forstwirtschaftliche Betriebe, bei denen die Anwendung der normalen Mehrwertsteuerregelung Schwierigkeiten mit sich bringt, eine Pauschalregelung anwenden. Land- und Forstwirte, die den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich oder durch Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben ermitteln, haben diese Schwierigkeiten nicht, weil sie anhand ihrer Aufzeichnungen zur Gewinnermittlung die Umsätze und Vorsteuern exakt ermitteln können. Deshalb wird die Durchschnittsatzbesteuerung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach § 24 UStG auf die Unternehmer beschränkt, bei denen eine Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a Abs. 3 bis 6 EStG angewendet wird. Soweit der Gewinn der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nicht nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a Abs. 3 bis 6 EStG ermittelt wird, haben die Unternehmer die allgemeinen Vorschriften des UStG anzuwenden. Im Ergebnis entspricht die Einschränkung des Anwendungsbereiches des § 24 UStG einer Empfehlung des Bundesrechnungshofes.

Zu Artikel 11 (Mineralölsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 25c)

Die in § 25c Nr. 3 genannten Betriebe (z. B. Lohnunternehmen) gehören nur noch bis zum 31. Dezember 2003 zu den begünstigten Betrieben im Sinne des § 25b und können daher letztmalig für das Kalenderjahr 2003 einen Vergütungsantrag stellen. Ab dem 1. Januar 2004 können sie nur noch indirekt in den Genuss der Begünstigung kommen, indem sie die von ihnen verbrauchten Gasölmengen den (begünstigten) Betrieben in Rechnung stellen, für die sie tätig gewesen sind. Diese können nämlich die Verbräuche z. B. beauftragter Lohnunternehmen bis zur Höchstmenge von 10 000 Litern als eigene Verbräuche geltend machen (siehe Nummer 2 Buchstabe a).

Der Ausschluss der in § 25c Nr. 3 genannten Betriebe aus dem Kreis der Begünstigten ist unumgänglich. Der andernfalls erforderliche Abgleich der Vergütungsanträge, z. B. der Lohnunternehmen mit denen ihrer (potentiellen) Auftraggeber, würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

Zu Nummer 2 (§ 25d)

Durch Buchstabe b (Absatz 2 Satz 4 – neu –) wird bei der Vergütung der Mineralölsteuer für in der Land- und Forstwirtschaft verwendetes Gasöl (Dieselkraftstoff) die vergütungsfähige Gasölmenge je Betrieb auf jährlich 10 000 Liter begrenzt.

Maßgebend für diesen Weg ist die Überlegung, dass die betroffenen größeren Betriebe wegen ihres Produktionskostenvorteils noch am ehesten in der Lage sind, die finanziellen Auswirkungen bei der Einführung einer Obergrenze zu tragen. Auch ist zu berücksichtigen, dass kleinere und mittlere Betriebe ganz überwiegend bereits von der Sparmaßnahme im Agrarsozialbereich betroffen sind.

Insofern entspricht es einer ausgewogenen Lastenverteilung, wenn die Einsparung nicht durch eine globale Kürzung der Agrardieselerstattung, sondern durch die Einführung einer Obergrenze erbracht wird.

Durch Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 – neu –) wird sichergestellt, dass Vergütungsberechtigte bis zur Grenze von insgesamt 10 000 Litern nicht nur für selbst verbrauchtes Gasöl, sondern auch für das in ihren Betrieben von Betrieben i. S. d. § 25c Nr. 3 (z. B. Lohnunternehmen) verbrauchte Gasöl die Vergütung erhalten können.

Zu Artikel 12 (§ 47a Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Absatz 2)

Zu Buchstabe a (Satz 3)

Die Antragsfrist wird von 12 Monaten auf 9 Monate verkürzt, um zu gewährleisten, dass die Zollverwaltung die zu Beginn eines Jahres gestellten Anträge unverzüglich bearbeiten kann und nicht erst die am Ende des Vorjahres gestellten Anträge bearbeiten muss.

Zu Buchstabe b (Satz 4)

Da gemäß § 25d Abs. 1 Satz 2 MinöStG (neu) auch das Gasöl als von dem antragstellenden Betrieb verwendet gilt, das z. B. ein Lohnunternehmen im Auftrag des antragstellenden Betriebes verwendet hat, sind dem Antrag Nachweise über das von solchen Auftragnehmern verbrauchte Gasöl beizufügen (Nummer 4 – neu –).

Im Übrigen handelt es sich um aus der Anfügung der neuen Nummer 4 folgende redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2 (Absatz 5)

Redaktionelle Folgeänderung von Artikel 11 Nr. 1 Buchstabe b.

Zu Nummer 3 (Absatz 6)

Hier werden die in Absatz 2 Satz 4 Nr. 4 – neu – genannten Nachweise näher beschrieben.

Das in den alten Fassungen der Absätze 6 und 7 geregelte Teilvergütungsverfahren entfällt, da durch die vorliegende Änderung des § 25d Abs. 2 MinöStG die vergütungsfähige Gasölmenge je Betrieb auf jährlich 10 000 Liter begrenzt wird. Das Teilvergütungsverfahren, das einen jährlichen vergütungsfähigen Verbrauch von mindestens 12 000 Litern voraussetzt, hat somit seine Grundlage verloren, seine Regelung ist in der Verordnung zu streichen.

Zu Nummer 4 (Absatz 7)

Eine Definition des Entstehungszeitpunktes für den Vergütungsanspruch ist erforderlich, da die Erfahrung gezeigt hat, dass u. a. viele Versuche, die Agrardieselvegütung zu pfänden, ins Leere gehen. Im Gegensatz zum allgemeinen Vollstreckungsrecht, nach dem auch zukünftige Forderungen gepfändet werden können („Lohnpfändungen“), dürfen Steuererstattungs- und -vergütungsansprüche gemäß § 46 Abs. 6 i. V. m. § 38 AO erst nach deren Entstehung gepfändet werden.

Hinsichtlich einer Pfändung der Agrardieselvegütung muss geklärt sein, in welchem Zeitpunkt der Vergütungsanspruch entsteht, damit die Gläubiger wissen, wann sie frühestens rechtswirksame Pfändungen erwirken können.

Zu Artikel 13 (Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte)**Zu Nummer 1**

Der Beitragszuschuss nach § 4 Abs. 3 und § 59 Abs. 3 (hierzu vgl. Nummer 3) soll eine finanzielle Gleichstellung der von der Versicherungspflicht befreiten mit jenen der landwirtschaftlichen Krankenversicherung angehörenden Altenteiler bewirken, bei denen der Bund die nicht durch Beiträge gedeckten Leistungsaufwendungen trägt. Im Hinblick auf die künftig nur noch teilweise Übernahme dieser Leistungsaufwendungen durch den Bund (vgl. Nummer 2) ist eine entsprechende Verringerung auch bei den Beitragszuschüssen erforderlich.

Zu Nummer 2

Seit Einführung der landwirtschaftlichen Krankenversicherung im Jahre 1972 trägt der Bund den Unterschiedsbetrag zwischen den Leistungsaufwendungen für die Altenteiler und den von dieser Gruppe gezahlten Beiträgen. Damit erfolgte – wie in der Alterssicherung der Landwirte – eine Verknüpfung von Sozial- und Agrarpolitik zur Erleichterung des Strukturwandels der Landwirtschaft durch finanzielle Entlastung der Landwirte und solidarische Lastenübernahme durch die Gesamtbevölkerung (= Steuerzahler).

Der Bundeszuschuss zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung soll im Rahmen der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung künftig auf der Grundlage von 85 v. H. der Leistungsaufwendungen für Altenteiler berechnet werden.

Auf Grund des Finanzierungssystems der landwirtschaftlichen Krankenversicherung wird dies dazu führen, dass die Krankenkassen-Beiträge der Aktiven im Bundesdurchschnitt im Jahr des Inkrafttretens um etwa ein Drittel angehoben werden müssen. In Abhängigkeit von den Anteilen der Leistungsaufwendungen für Altenteiler an den Gesamtausgaben der einzelnen landwirtschaftlichen Krankenkassen wird es allerdings erhebliche regionale Unterschiede geben. Die konkrete Ausgestaltung der künftigen Beiträge obliegt der Selbstverwaltung der einzelnen landwirtschaftlichen Krankenkassen. Davon hängt ab, in welchem Umfang auf die einzelnen Landwirte Beitragserhöhungen zukommen.

Bei den in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versicherten landwirtschaftlichen Unternehmern sowie mitarbeitenden Familienangehörigen wird der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung in Form eines Zuschlages auf den Krankenversicherungsbeitrag erhoben (§ 57 Abs. 3 SGB XI). Durch die als Folge dieser Regelung notwendige Anhebung des Krankenkassenbeitrages steigt mittelbar auch der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung.

Zu Artikel 14 (Bundeserziehungsgeldgesetz)**Zu Nummer 1** (§ 2 – Nicht volle Erwerbstätigkeit; Entgeltersatzleistungen)

Entgeltersatzleistungen, die aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert werden und die gleiche Zielrichtung wie die in Satz 1 aufgezählten Leistungen haben, sind wie letztere bei der Gewährung des Erziehungsgeldes zu berücksichtigen.

Zu Nummer 2 (§ 4 – Beginn und Ende des Anspruchs)**Zu Buchstabe a****Zu Buchstabe aa**

Klarstellung, dass der Anspruch auf Budget auf 12 Monate begrenzt ist und der Anspruch auf Regelleistung über 24 Lebensmonate möglich ist. Die bisherige Fassung hat diese beiden Arten des Erziehungsgeldes nicht differenziert dargestellt.

Zu Buchstabe bb

In Satz 2 wird der überholte Begriff „Inobhutnahme“ ersetzt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung gleicht den Rückforderungsvorbehalt an den veränderten Einkommensbegriff nach § 6 an (vgl. Nummer 4).

Zu Buchstabe c

Durch Aufhebung des Satzes 2 wird klargestellt, dass auch Eltern in Elternzeit, die ihr Kind durch Tod verlieren, Erziehungsgeld noch bis zum Ablauf des betreffenden Monats erhalten.

Zu Nummer 3 (§ 5 – Höhe des Erziehungsgeldes; Einkommensgrenzen)**Zu Absatz 1**

Satz 1 glättet die Erziehungsgeldbeträge im Sinne der Konsolidierung von 307 Euro auf 300 Euro und von 460 Euro auf 450 Euro und nimmt die Bezeichnung „Regelbetrag“ für das Erziehungsgeld in Höhe von 300 Euro auf, um diesen Betrag sprachlich besser vom Budget abgrenzen zu können. Satz 4 erweitert die Härtefälle, die die einmalige rückwirkende Änderung der Entscheidung für eine Art des Erziehungsgeldes ermöglichen, um den Fall der schweren Erkrankung eines Kindes und der Geburt eines weiteren Kindes. Die Härtefälle können dazu führen, dass sich die Lebenssituation der Familien derart verändert, dass an der ursprünglichen Betreuungssituation des Kindes, die der ersten Antragstellung zugrunde lag, nicht festgehalten werden kann. Die Eltern können durch die Änderungsmöglichkeit die Art des Erziehungsgeldes an die veränderten Umstände anpassen. Als weitere Änderungsoption für den Wechsel vom Budget zur Regelleistung wird die Aufnahme einer Teilzeittätigkeit in den ersten sechs Lebensmonaten aufgenommen, deren Einkünfte unter Beachtung der Einkommensgrenze für das Budget in den ersten sechs Lebensmonaten zum Wegfall des Anspruchs auf das Budget führen. In allen Fällen wirkt ein Wechsel in der Art des Erziehungsgeldes bis zur ersten Antragstellung zurück. Beim Wechsel vom Budget zur Regelleistung ist der Differenzbetrag zu erstatten. § 22 Abs. 4 Satz 2 gilt für die Erstattungspflicht nicht, weil ansonsten der Antragsteller durch eine späte Mitteilung der Änderung die Erstattungspflicht auf sechs Monate rückwirkend begrenzen könnte.

Die Änderungsmöglichkeit bei Aufnahme einer Teilzeittätigkeit soll die Schlechterstellung der Eltern vermeiden, die eine Teilzeittätigkeit nach Antragstellung in den ersten sechs Lebensmonaten aufnehmen, gegenüber den Eltern, die das Einkommen aus der Teilzeittätigkeit bereits bei Antragstel-

lung berücksichtigen konnten. Hätten diese Eltern die Wechselmöglichkeit nicht, würden sie nach Aufnahme der Teilzeittätigkeit kein Erziehungsgeld in den ersten sechs Lebensmonaten erhalten, obwohl das Einkommen noch unterhalb der Einkommensgrenze für den Regelbetrag liegt.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt, dass die Entscheidung für eine Art des Erziehungsgeldes auch beim Berechtigtenwechsel bindend ist. Satz 2 nennt die Personengruppe, die bei einem Wechsel vom Budget zur Regelleistung als Gesamtschuldner haftet. Dies gilt sowohl für den Fall, dass die Änderung vom Budget zur Regelleistung von einer berechtigten Person vorgenommen wird, als auch für den Fall, dass die Änderung mit einem Berechtigtenwechsel zusammenfällt. Die Haftung auf den genannten Personenkreis zu beschränken, ist begründet, weil bei der Berechnung des Erziehungsgeldes bei diesen Personen das gemeinsame Einkommen berücksichtigt wird. Bei sonstigen Berechtigtenwechseln (z. B. Großmutter nach Tod der Mutter) kann eine Haftung nicht begründet werden.

Zu Absatz 3

Satz 1 legt die Einkommensgrenze für den Anspruch auf Budget in den ersten sechs Lebensmonaten fest. Die Grenze von 22 500 Euro bzw. 19 500 Euro entspricht der Einkommensgrenze, bis zu der Eltern rechnerisch ab dem siebten Lebensmonat einen Anspruch auf Erziehungsgeld haben. Diese Einkommensgrenze bestand auch im alten Recht (entsprechend verändert durch die Änderung der Beträge). Auch bisher bestand ein Anspruch auf Budget nur für die Einkommensstufe, die auch nach der deutlich niedrigeren Einkommensgrenze ab dem siebten Lebensmonat einen Anspruch auf Erziehungsgeld hatte. Der bisherige Verweis in Absatz 1 Satz 2 ergab eine entsprechende Einkommensgrenze, die aber als Zahl nicht genannt wurde. Diese Regelung sollte verhindern, dass Eltern, die wegen der Einkommensgrenzen nur einen sechsmonatigen Anspruch auf Erziehungsgeld hatten, statt des Regelbetrags für sechs Monate Budget wählten. Der bisherige Wortlaut führte in Einzelfällen – insbesondere bei der Aufnahme einer Teilzeittätigkeit der berechtigten Person – zu verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten. Die Nennung der Grenze schafft somit Rechtssicherheit sowohl für die Eltern als auch für die Behörden.

Die bisherige Einkommensgrenze in den ersten sechs Lebensmonaten war für den Regelbetrag so hoch (51 130 Euro/38 350 Euro), dass auch gut verdienende Eltern Erziehungsgeld erhielten. Das entsprach nicht der sozialen Zweckbestimmung des Erziehungsgeldes. Die Neuregelung setzt darum die Einkommensgrenze in vertretbarem Umfang herab.

Zu Absatz 4

Die Minderungsregelung wird neu gestaltet. Die Stufenminderung glättet die Auszahlungsbeträge.

Zu Absatz 5

Satz 3 korrigiert ein redaktionelles Versehen. Die Mindestbetragsauszahlungsregel soll wie in der Fassung bis zum 31. Dezember 2000 erst ab dem siebten Lebensmonat gelten. Durch die neue Minderungsregel werden kleine Beträge

nur noch gezahlt, wenn das Erziehungsgeld nur für Teile von Monaten zu leisten ist. In den ersten sechs Lebensmonaten würde diese Regelung – anders als ab dem siebten Lebensmonat – nur zu Lasten der gering verdienenden Mütter gehen, deren geringes Einkommen noch eine zusätzliche Zahlung des Erziehungsgeldes neben dem Mutterschaftsgeld zulässt.

Zu Nummer 4 (§ 6 – Einkommen)

Zu Buchstabe a

In § 6 Abs. 1 wird das Einkommen, das für die Berechnung des Erziehungsgeldes maßgebend ist, im Sinne der Haushaltskonsolidierung neu definiert: Die Abzugs-Pauschalen, die bisher 27 v. H. bzw. 22 v. H. der Einkünfte betragen, werden auf 24 v. H. bzw. 19 v. H. der Einkünfte reduziert. Weiter gelten als Einkommen neben dem zu versteuernden Einkommen auch die Entgeltersatzleistungen im Sinne von § 2 Abs. 2.

Im Minderungsbetrag nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden neben den Pauschbeträgen gemäß § 33b Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes für ein Kind mit Behinderungen auch die Pauschbeträge für die Eltern mit Behinderungen berücksichtigt. Eltern mit Behinderungen haben auf Grund ihrer besonderen Situation Mehraufwendungen, daher ist eine Entlastung durch Berücksichtigung des Pauschbetrages sachgerecht. Die unterschiedliche Behandlung von Eltern mit Behinderungen und Kindern mit Behinderungen wird damit aufgehoben.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 bildet die bis zur Einführung des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt geltende Rechtslage und die gegenwärtige Verwaltungspraxis ab und schafft durch die ausdrückliche Nennung der Vorschriften Rechtsklarheit. Einkünfte, die gemäß den §§ 40 bis 40b des Einkommensteuergesetzes pauschal versteuert werden können, insbesondere Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, sollen auch weiterhin bei der Einkommensberechnung nicht berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe b

§ 6 Abs. 2 regelt den Zeitraum neu, der für die Berechnung des Einkommens maßgeblich ist. Mit dem Zeitraum des Kalenderjahres vor der Geburt bzw. vor der Aufnahme des Kindes beim Erstantrag und dem Zeitraum des Kalenderjahres der Geburt bzw. der Aufnahme beim Zweitantrag wird auf einen abgeschlossenen Zeitraum zurückgegriffen. Damit entfällt die bisherige Regelung, nach der das Einkommen prognostiziert wurde.

Die Abschaffung der Prognose ist notwendig, um den Einsatz des Instruments JobCard (Signaturkarte), dessen Einführung im Rahmen der „Eckpunkte für eine neue Ordnung auf dem Arbeitsmarkt“ vom Bundeskabinett am 21. August 2002 beschlossen wurde, bei der Durchführung des Erziehungsgeldes zu ermöglichen. Die Einführung der JobCard bei der Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes ist ein Projekt im Rahmen des Masterplans Bürokratieabbau. Das Instrument JobCard ist folgendermaßen konzipiert: Arbeitnehmerdaten – einschließlich der Daten zum Gehalt der Arbeitnehmer – sollen in verschlüsselter Form zentral gespeichert werden. Der betroffene Arbeitnehmer kann mit Hilfe seiner JobCard die Daten freigeben, die dann von den

Behörden abgefragt werden können. Es soll erreicht werden, dass die Arbeitgeber keine Verdienstbescheinigungen für die Verwendung bei den verschiedenen Behörden ausstellen müssen, sondern die Behörden zu diesen Informationen direkt elektronisch Zugang erhalten. Die Daten zur Leistungsberechnung liegen dann in aktueller Form bei der zuständigen Stelle vor. Die Arbeitgeber werden erheblich entlastet. Nach Berechnungen in der Literatur wendet die Wirtschaft rund 5 v. H. der Personalführungskosten für die Ausstellung von Verdienstbescheinigungen auf.

Voraussetzung für die Anwendung dieser Technologien zur Verwaltungsvereinfachung ist, dass bei der Berechnung des Erziehungsgeldes ein Einkommen aus einem abgeschlossenen Zeitraum zugrunde gelegt wird, da nur Informationen über ausgezahltes Entgelt in der Datenbank gespeichert werden können. Der Bemessungszeitraum des Kalenderjahres der Geburt, der die Erhebung zukünftiger Daten notwendig macht (Prognose), wird daher in Absatz 2 durch einen abgeschlossenen Bemessungszeitraum ersetzt und schafft so die Voraussetzung für die Einführung der JobCard und die damit verbundene erhebliche Entlastung der Wirtschaft von bürokratischen Hemmnissen und Kosten. Bereits die Neuregelung allein (bis zur Einführung der JobCard) führt unmittelbar zu einer Entlastung der Unternehmen, da die nun erforderlichen Verdienstbescheinigungen über abgeschlossene Zeiträume durch die bestehenden Personalführungssysteme der Unternehmen maschinell erstellt werden können.

Zu Buchstabe c

Für die Berechnung des Einkommens ist gemäß § 6 Abs. 2 anders als bisher ein abgeschlossener Zeitraum und kein zukünftiger maßgebend. Das Wort „voraussichtlich“ ist daher zu streichen. Die Streichung des Satzes 2 ist ebenfalls eine Folgeänderung zur Änderung des § 6 Abs. 2. Nach der Neuregelung ist bereits das genannte „Kalenderjahr davor“ das vorletzte Kalenderjahr vor der Geburt, für das in aller Regel die Steuerbescheide vorliegen. Ein Rückgriff auf einen Zeitraum, der noch weiter zurückliegt, ist daher nicht notwendig und wäre auch mangels zeitlicher Nähe nicht angemessen.

Zu Buchstabe d

Der Steuerfreibetrag für Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, wird auf das gegenwärtig geltende Niveau angehoben.

Zu Buchstabe e

Nach Einführung der JobCard mit dem Rückgriff auf zentrale Datenbanken im Rahmen des Masterplans Bürokratieabbau (s. o. die Begründung zu Buchstabe b) sollen die Erwerbseinkünfte während des Erziehungsgeldbezugs anhand der ersten Verdienstbescheinigung hochgerechnet werden, da Verdienstbescheinigungen über zukünftiges Einkommen des Arbeitnehmers nicht mehr vom Arbeitgeber erstellt werden können. Es können somit auch keine Sonderzuwendungen bescheinigt werden, die typischerweise erst einige Zeit nach der Aufnahme der Teilzeittätigkeit und als Einmalleistung ausgezahlt werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind daher diese Sonderzuwendungen nicht zu berücksichtigen.

einrichtung sind daher diese Sonderzuwendungen nicht zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe f

Die Änderung von § 6 Abs. 7 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 6 Abs. 2. Wie bisher soll es der berechtigten Person möglich sein, eine Neuberechnung zu verlangen, wenn sich das Einkommen erheblich verringert. Ein typischer Anwendungsfall dieser Vorschrift ist z. B. der Eintritt von Arbeitslosigkeit beim Partner der berechtigten Person.

Zu Nummer 5 (§ 13 – Rechtsweg)

Seit dem Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes haben gemäß § 86a Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gemäß den bis dahin geltenden §§ 86, 97 SGG hatten Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Diese Rechtslage wird mit der Anfügung des Absatzes 2 in Verbindung mit § 86a Abs. 2 Nr. 4 des SGG für das Verfahren bei der Durchführung des Erziehungsgeldgesetzes wiederhergestellt. Diese Regelung ist im Rahmen der Rückforderung von Erziehungsgeld auf Grund seiner begrenzten Laufzeit notwendig. Eine Rückforderung nach Leistungsablauf ist nur in wenigen Fällen zu realisieren. Der Rückforderungsanspruch ist deshalb mit den gegebenenfalls noch fällig werdenden Leistungsansprüchen aufzurechnen. Dies kann nur erfolgen, wenn Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu Nummer 6 (§ 15 – Anspruch auf Elternzeit)

Zu Buchstabe a

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c bezieht die Pflegeeltern im Rahmen einer Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII in den Kreis der Anspruchsberechtigten ein, weil es sich in diesen Fällen um ein enges und in der Regel nicht nur vorübergehendes Betreuungsverhältnis handelt. Die Lebenssituation in diesen Pflegefamilien hat viel gemeinsam mit den anderen Fällen des § 15 Abs. 1. (Eine parallele Ergänzung der Vorschrift für den Bezug von Erziehungsgeld ist wegen der dem entsprechenden Zweck dienenden Leistung der Jugendhilfe – sog. Pflegegeld nach § 39 SGB VIII – ausgeschlossen.) Der Fall der Adoptionspflege findet sich bereits im bisherigen § 15 Abs. 1 Satz 1.

Zu Buchstabe b

§ 15 Abs. 2 Satz 3 regelt, dass bei einer kurzen Geburtenfolge bzw. bei Mehrlingsgeburten der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind besteht. Dies wirkt sich nur auf die Übertragung gemäß Satz 4 aus: Nur für diese Fälle ist es von Bedeutung, dass von der Zeit, in der sich die ersten drei Lebensjahre der Kinder überschneiden, ein Anteil gemäß Satz 4 übertragen werden kann.

Beispiel: Das erste Kind wird am 1. Januar 2004 geboren, das zweite am 1. Januar 2006. Die Mutter hatte für das erste Kind drei Jahre Elternzeit bis zum 31. Dezember 2007 angemeldet. Die Mutter nimmt im Anschluss zwei Jahre Elternzeit für das zweite Kind bis zum 31. Dezember 2009. Das erste Lebensjahr des zweiten Kindes hat sich mit der Elternzeit für das erste Kindes überschritten. Aus diesem

Zeitraum kann die Mutter nun mit dem Einverständnis des Arbeitgebers einen Anteil der Elternzeit für das zweite Kind auf einen späteren Zeitpunkt übertragen (z. B. Einschulung).

Schon bei der ursprünglichen Regelung beabsichtigt der Gesetzgeber mit der Übertragung, den Eltern im Einverständnis mit dem Arbeitgeber die Möglichkeit einzuräumen, die Elternzeit nach den jeweiligen familiären Erfordernissen zu gestalten. Die Eltern sollen die Möglichkeit erhalten, einen Anteil der Elternzeit anzusparen und ihr Kind bei Bedarf – z. B. während des ersten Schuljahres – zu begleiten. Diese Flexibilisierung soll mit der Neuregelung auch bei einer kurzen Geburtenfolge gewährleistet sein.

Satz 5 ist eine Folgeänderung zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c und zu Absatz 2 Satz 1 und 2.

Zu Buchstabe c

Zu den Buchstaben aa und bb

§ 15 Abs. 3 Satz 1 regelt, dass sich die Elternzeitregelungen auf das jeweilige Arbeitsverhältnis beziehen und die beiden Arbeitsverhältnisse der Eltern nicht verknüpft werden. Dies sichert die klare und übersichtliche arbeitsrechtliche Gestaltung der jeweiligen Arbeitsverhältnisse in der Elternzeit. Durch die bisherige Verknüpfung musste der Arbeitgeber bei der Anmeldung der Elternzeit – insbesondere bei einer beantragten Übertragung – auch ein mögliches Arbeitsverhältnis des Partners mit Elternzeit berücksichtigen. Dies war für die Arbeitgeber schwer zu überschauen.

Zu Buchstabe cc

Klarstellung, dass die Regelung auch für diese Personengruppe gilt.

Zu Buchstabe d

§ 15 sieht für den Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit grundsätzlich die beiden Verfahrensabschnitte des formlosen Einigungsversuchs nach Absatz 5 und die Geltendmachung des Anspruchs nach Absatz 7 vor. Da diese Aufteilung jedoch an unterschiedliche Voraussetzungen anknüpft und der Kündigungsschutz gemäß § 18 Abs. 1 frühestens acht Wochen vor Beginn der Elternzeit beginnt, stellt die Änderung klar, dass die Eltern bereits zum Zeitpunkt des Einigungsversuchs den schriftlichen Antrag nach Absatz 7 Nr. 5 stellen können.

Zu Buchstabe e

Zu Buchstabe aa

Die Anmeldefrist für die Elternzeit beträgt gemäß § 16 Abs. 1 sechs Wochen, wenn die Elternzeit unmittelbar nach der Geburt des Kindes (Elternzeit des Vaters) oder nach der Mutterschutzfrist (Elternzeit der Mutter) beginnen soll. Die Ergänzung der Antragsfrist für den Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit um eine zweite Variante ist erforderlich, um den Eltern einerseits die Möglichkeit zu geben, die Anmeldung der Elternzeit und den Antrag auf Teilzeit gleichzeitig zu stellen, und um andererseits zu vermeiden, dass Teilzeit bereits bewilligt wird, ohne dass Elternzeit an-

gemeldet wurde. Außerdem ist zu vermeiden, dass die Antragsfrist für die Teilzeit auf den Entbindungstag fällt.

Zu Buchstabe bb

Im Sinne einer besseren Planbarkeit und zur Sicherstellung organisatorisch notwendiger Vorkehrungen hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber konkrete Angaben zu Beginn und Umfang der Teilzeittätigkeit im Antrag mitzuteilen. Die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit soll der Arbeitnehmer angeben.

Zu Nummer 7 (§ 16 – Inanspruchnahme der Elternzeit)

§ 16 Abs. 1 Satz 3 enthält die Klarstellung, dass Mütter, die die Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzfrist bzw. im Anschluss an einen sich an die Mutterschutzfrist anschließenden Erholungsurlaub nehmen, sich zunächst nur bis zum zweiten Geburtstag des Kindes festlegen müssen. Dies war bereits bisher Absicht des Gesetzgebers, die allerdings nicht genügend deutlich durch den Gesetzestext zum Ausdruck gelangte. Satz 5 reduziert die Zeitabschnitte von vier auf zwei, damit die Elternzeit für den Arbeitgeber überschaubarer und besser zu organisieren ist. Die alte Regelung verknüpfte die Arbeitsverhältnisse beider Elternteile und erlaubte eine Aufteilung der Elternzeit von beiden Elternteilen in bis zu vier Zeitabschnitten. Diese Verknüpfung war für den jeweiligen Arbeitgeber unübersichtlich und führte zu einem unverhältnismäßigen Aufwand, um der Vorschrift entsprechen zu können. Die neue Regelung betrachtet das jeweilige Arbeitsverhältnis für sich. Insofern ist eine Reduzierung von vier auf zwei Abschnitte gerechtfertigt (siehe auch Begründung zu Nummer 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, bb). Durch die einzelne Betrachtung entfällt der bisherige Regelungsbedarf der Sätze 5 bis 8. Eine Informationspflicht der Erziehungsgeldstellen gegenüber dem Arbeitgeber über das Vorliegen der Voraussetzungen der Elternzeit ist nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 8 (§ 18 – Kündigungsschutz)

Redaktionelle Folgeänderung, da das Zitat sich geändert hat.

Zu Nummer 9 (§ 22 – ergänzendes Verfahren zum Erziehungsgeld)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu § 5 Abs. 1 Satz 4 und zu § 6 Abs. 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu § 5 Abs. 1.

Zu Buchstabe b

Nachdem die Monatsfrist in § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in eine Zweimonatsfrist geändert wurde, ist die bisherige abweichende Maßgabe der Sechswochenfrist nicht mehr notwendig.

Zu Nummer 10 (§ 23 – Statistik)**Zu Buchstabe a**

Die Streichung der Merkmalsausprägungen folgt der gesetzlichen Regelung anderer statistischer Erhebungen üblichen Form. Dies erleichtert die Anpassung der statistischen Erhebung an gesellschaftliche und politische Entwicklungen wesentlich. Die Erweiterung um die Angaben des Geburtsmonats und -jahres der Empfängerinnen und Empfänger dient der empirischen Untersuchung von lebensaltersspezifischen Verteilungen beim Erziehungsgeldbezug und bei der Elternzeit, die als Planungsdaten für künftige Anpassungen der gesetzlichen Regelungen im Sinne der Gesetzesfolgenabschätzung unverzichtbar sind.

Die Erhebung der Daten im Zusammenhang mit der Elternzeit ist erforderlich, weil grundsätzlich beide Elternteile einen Anspruch auf Elternzeit geltend machen und jeweils bis zu 30 Wochenstunden erwerbstätig sein können und dies für die Berechnung des Erziehungsgeldes erforderliche Angaben sind.

Zu Buchstabe b

Durch Vorverlegung des Abgabedatums wird die statistische Erfassung beschleunigt.

Zu Nummer 11 (§ 24 – Übergangsvorschriften; Bericht)

§ 24 Abs. 2 Satz 1 nennt den 1. Januar 2004 bzw. 1. Mai 2003 als Stichtag, so dass die neuen Regelungen zum frühest möglichen Zeitpunkt zur Anwendung kommen.

Zu Artikel 15 (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1** (§ 213 Abs. 2)

Der Bundeszuschuss zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten wird insgesamt ab dem Jahr 2004 jährlich jeweils exakt um den Betrag von zwei Milliarden Euro vermindert (Minderungsbetrag).

Zu Nummer 2 (§ 287e Abs. 2)

Folgeregelung zu Nummer 1 (§ 213) wegen der besonderen Festsetzung der Bundeszuschüsse im Beitrittsgebiet.

Zu Artikel 16 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ der durch dieses Gesetz geänderten Teile der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes, der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sowie der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung zu vermeiden und in Zukunft wieder deren Änderung oder Aufhebung durch Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Artikel 17 (Neufassung des Bundeserziehungsgeldgesetzes)

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, den Wortlaut des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der am 1. Januar 2004 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 18 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

